IMT Nuremberg Archives

H – 2723

International Court of Justice

Internationaler Militaergerichtshof Nuernberg.

P l a i d o y e r

im Prozess

gegen Hermann Goering und andere

fuer

die Geheime Staatspolizei

von

Dr. Rudolf M e r k e l

Rechtsanwalt in Nuernberg

Nuernberg, August 1946.

H2723 – 0002

H2723 – 0003

I n h a l t .

Einleitung: Die Aufgabe — Seite 1

A.) Die Vorfrage: Das Daemonische an der Gestapo und seine juristische Bedeutung fuer den Prozess — " 2

B.) Formell-rechtliche Voraussetzungen der Anklage

I. Zulaessigkeit der Anklage gegen die Organisationen ueberhaupt — " 7

II. Zulaessigkeit der Anklage gegen die Gestapo insbesondere — " 10

C.) Materiell-rechtliche (schuld-rechtliche) Voraussetzungen der Anklage

I. Allgemeines — " 11a

II. Verfassung, Ziele, Aufgaben und Methoden der Gestapo — " 14

III. Die der Gestapo zur Last gelegten Einzelverbrechen — " 31

a) Verbrechen gegen den Frieden — " 32

Ueberfall auf den Sender Gleiwitz — " 32

Angriff bei Hohenlinden — " 32

b) Kriegsverbrechen — " 33

1. Massenmord an der Zivilbevoelkerung der besetzten Gebiete — " 33

2. Hinrichtung von politisch und rassisch unerwuenschten Gefangenen — " 35

3. Verbringung gefluechteter und wiederergriffener Kriegsgefangener in KL — " 36

4. Konzentrationslager — " 38

5. Verschleppung von Buergern besetzter Gebiete — " 46

6. Hinrichtung von Kommandos und Fallschirmtruppen — " 52

7. Nacht- und Nebelerlass u.a.m. — " 54

8. Summarisches Verfahren gegen Staatsangehoerige besetzter Laender — " 56

9. Sippenhaftung — " 57

10. Ermordung Gefangener bei Annaeherung alliierter Truppen — " 60

H2723 – 0004

11. Beschlagnahme oeffentlichen und privaten Besitzes	Seite	62
12. Verhoere 3. Grades	"	63
c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit	"	65
1. Verfolgung der Juden	"	65
2. Verfolgung der Kirche	"	72
3. Geiselfrage	"	72
IV. Zurechnung der nachgewiesenen Verbrechen auf die Gestapo	"	74
V. Abgrenzungen	"	82
Personelle Abgrenzungen	"	82
1. Verwaltungsbeamte	"	82
2. Angestellte und Lohnempfaenger	"	83
3. Nachrichtentechnisches Personal	"	84
4. Ueberfuehrte Personengruppen	"	84
5. Exekutivbeamte	"	84
Zeitliche Abgrenzung	"	87
Schluss	"	88

H2723 – 0005

P l a i d o y e r

fuer die

G E S T A P O

Herr Praesident! Meine Herren Richter!

In dem Verfahren gegen die Einzelangeklagten standen Taten Einzelner zur Eroerterung. In dem Verfahren gegen die Organisationen geht es um die Frage, ob in das Rechtsleben der Welt ein neuer Grundsatz eingefuehrt werden soll. Das Verfahren gegen die Gestapo erhaelt seine Bedeutung durch die Auffassung der Anklage, dass die Gestapo das wichtigste Machtinstrument des Hitler-Regimes gewesen sei.

Wenn ich die Gestapo verteidigen soll, so weiss ich, dass ein furchbarer Ruf mit diesem Namen verbunden ist, ja, dass Grauen und Schrecken von ihm ausgehen und dass eine Welle des Hasses ihm entgegenschlaegt.

Mein Wort werde ich fuehren, unbekuemmert um Tagesmeinungen, weil ich hoffe, die tatsaechlichen und rechtlichen Unterlagen vortragen zu koennen, die das Hohe Gericht in die Lage versetzen:

1. zu pruefen, ob durch eine Aburteilung der Organisationen, eine die Menschheit weiterfuehrende Rechtsentwicklung eingeleitet wird,
2. die Wahrheit ueber die Gestapo zu ermitteln und damit
3. Unschuldige unter den ehemaligen Gestapo-Angehoerigen ungluecklichem Schicksal zu entwinden.

Die beiden ersten Aufgaben fordern die Beantwortung einer Frage, die eine Vorfrage fuer das gesamte Gestapo-Problem darstellt.

H2723 - 0006

A. Die Vorfrage: Das Daemonische an der Gestapo und seine juristisch Bedeutung fuer den Prozess.

Unter den Ausspruechen der Anklage hat mich wenig mehr erschuettert, als das Urteil des britischen Hauptanklaegers: die Deutschen seien nach 6-jaehriger Naziherrschaft durch das Ersetzen der christlichen Sittenlehre durch den Goetzendienst am Fuehrer und durch den Blutkult ein verdorbenes Volk geworden. Wenn dies Urteil zutreffen sollte, so ist an dem Ergebnis ausser dem genannten noch ein anderes, ausserordentliches Moment beteiligt gewesen, - ein Moment von derart ausserordentlichem Charakter, dass die Geschichtsschreibung es kaum kennt. Das Daemonische, das Daemonische an Hitler und die daemonische Infiltration seines Regimes und der von ihm geschaffenen und verwendeten Institutionen.

Inwiefern Hitler daemonisch war, das veranschaulicht das von meinem Kollegen Dr.Dix bereits angefuehrte Wort Goethe's in "Dichtung und Wahrheit":

> "..... eine ungeheuere Kraft geht von ihnen (den daemonischen Menschen) aus ...., Alle vereinten sittlichen Kraefte ver moe nichts gegen sie.... die Masse wird von ihnen angezogen.... und aus solchen Bemerkungen mag wohl jener sonderbare, aber ungeheuere Spruch entstanden sein: Nemo contra deum, nisi deus ipse" (Niemand vermag etwas gegen Gott ausser Gott selbst.)

Wie das Daemonische in der Grossen Welt gewirkt hat, ist Ihnen an einigen Fae len der Einzelangeklagten wohl ersichtlich geworden. An der Gestapo werden Sie sehen, wie eine Staatsinstitution von einer daemonischen Staatsfuehrung vielfach missbraucht wurde. Hier, bei der Eroerterung der Vorfrage, entsteht noch ein anderes Interesse, das Interesse an der juristischen Bedeutung des Daemonischen fuer diesen Prozess. Zur Befriedigung dieses Interesses fuehrt ein kurzes zweites Goethewort:

H2723 – 0007

Das Daemonische bildet eine der moralischen Weltordnung wo nicht entgegengesetzte, doch sie durchkreuzende Macht". Nach diesem Urteil besteht das Entscheidende darin, dass zwei Maechte die Weltgeschichte bestimmen, "deren Widerstreit - wie im Einklang mit Goethe Herr Jackson sagte - viel von der Geschichte der Menschheit ausmacht": die moralische Weltordnung und das Daemonische. Der juristische Wert des Urteils fuer unseren Zusammenhang ergibt sich aus folgender Ueberlegung:

Die moralische Weltordnung wurde dargestellt durch die uebkommenen Ordnungen. Hitler bedeutete dagegenueber die diesen Ordnungen wo nicht entgegengesetzte, doch sie durchkreuzende Macht. In diesem Prozess gilt es, die Reste der daemonischen Macht auszuloeschen. Darf und soll dies rechtlich erfolgen nach den eigenen ueberkommenen Grundsaetzen der siegreichen moralischen Weltordnung oder darf es nach anderen Methoden geschehen?

Hier haben wir die erste juristische Alternative des Prozesses klar vor uns, und zwar unter der groessten der moeglichen Perspektiven, d.h. im Hinblick auf den Gegensatz zwischen der moralischen Weltordnung und dem Daemonischen.

Einander widerstreitende Gesichtspunkte beherrschen die bisherige Weise, die Dinge zu sehen. Das Statut einerseits hat sich fuer die ueberkommenen eigenen Grundsaetze der moralischen Weltordnung entschieden. Es will die Vertreter des Daemonischen, die angeklagten Einzelpersonen und Organisationen, in geordnetem Verfahren, mit geordneter Anklage, mit bestellten Verteidigern und durch einen ordentlichenGerichtsspruch abgeurteilt wissen. Anderseits ist das "Gesetz des Statuts" selbst nach den Worten Herrn Jacksons "ein neues Gesetz" mit Grundsaetzen, die uralten ueberkommenen Rechtsanschauungen widersprechen. Als Beispiele nenne ich die

H2723 - 0008

Annahme einer Kollektivschuld und die Einfuehrung von Gesetzen mit rueckwirkender Kraft.

Damit ist ersichtlich, dass oberste Gedanken, die den Prozess regieren, einander widerstreiten. Unser aller Aufgabe besteht darin, dies zu erkennen, und sodann darin, durch gemeinsame Anstrengung von Anklage, Verteidigung und Gericht zu einer " concordantia discordantium" zu gelangen, zu einem Ausgleich der widerstreitenden Meinungen.

Mein Hauptwort als Verteidiger der Gestapo hat dabei der Frage zu gelten, wie die Bestimmung des Statuts zu verstehen ist, wonach das Gericht in dem Prozess gegen Goering, Kaltenbrunner oder Frick erklaeren kann, dass die Gestapo eine verbrecherische Organisation war.

Wieder muss ich hier auf den Grundgedanken zurueckkommen. Bestimmen zwei Maechte die Weltgeschichte, die moralische Weltordnung und das Daemonische, so muss, soll die Welt geklaeutert werden, die moralische Weltordnung den Sieg davon tragen. Ist aber die moralische Weltordnung ermaechtigt, den Kampf gegen ihren Gegner mit Ausnahmeregeln zu fuehren, die

von Grundsaetzen der moralischen Weltordnung selbst abweichen? Um der Reinheit ihres Wesens und um der Reinheit ihres Sieges willen darf die moralische Weltordnung nur mit ihrem eigenen kategorischen Imperativ fechten, ganz kompromisslos. So haben die Gegner Hitler's in den 6 Jahren des Krieges gefochten, von den Prinzipien der Atlantik-Charta aus. Sollten sie als erklaerte Vertreter der moralischen Weltordnung nun, nach de Ende des Kampfes der Waffen, das Ende des Gesamtkampfes gegen das Daemonische mit solchen Ausnahmeregeln fuehren duerfen? Das waere unmoeglich. Wuerde doch damit der Eindruck entstehen, dass die Siegermaechte gerade auf ethischem Gebiete kein ausreichendes Vertrauen

H2723 - 0009

hegen in das Zentrum ihres eigenen Seins.

Im Sinne der kommenden Generationen wuerde als Niederschlag der Satz sich bilden:" Recht ist, was dem Sieger nuetzt". Das erbarmungslose "Vae victis !" ware auf den Thron erhoben, waehrend die Sieger gerade betont haben, wegen der Gerechtigkeit und fuer die Gerechtigkeit in die Schranken getreten zu sein.

Mit dem Imperativ "Gerechtigkeit" haben die Signatarmaechte d Gerichtshof ins Leben gerufen, indem sie in den Par.1 des Statuts die Worte schrieben:

> Es "soll ein Internationaler Militaergerichtshof .... zwecks gerechter Aburteilung .... gebildet werden....."

Sie haben dem Imperativ "Gerechtigkeit" Nachdruck verliehen durch die Ueberschrift zum Teil IV des Statuts mit dem Wortlaut:" Vorschriften fuer ein gerechtes Verfahren ". Und sie haben dann noch die Vorsicht walten lassen, die Vorschriften der Par.9 und 10 zu blossen Kannvorschriften zu machen.

Dass die Sieger den Wunsch hatten, Organisationen von dem Ruf der Gestapo fuer verbrecherisch erklaert zu sehen, - wer verstuende dies nicht! Aber sie haben sich gehuetet, die Par.9 und 10 zu Muss-Vorschriften zu machen. Damit ist "Gerechtigkeit" zum obersten Orientierungspunkt des Gerichts geworden. In seinen Grenzen ist daher die Kannvorschrift der Par.9 und 10 zu handhaben, wie wenn die Gesamtbestimmung folgenden Wortlaut haette: " Erachtet das Gericht es als gerecht, so kann es die Organisationen fuer verbrecherisch erklaeren". So haengt von dem Begriff "Gerechtigkeit" die ganze Entscheidung ab.

"Gerechtigkeit" nun ist in der hoechsten Spitze eine Eigenschaft Gottes. " Gott ist gerecht", - dieser Satz ist in unser Bewusstsein eingegangen, in dem Sinne, dass Gott nur den wirklich Schuldigen

H2723 - 0010

zur Rechenschaft zieht, entsprechend dem Jesajas - Wort:" Ich habe Dich bei Deinem Namen gerufen".

Damit ist das Prinzip aller Ueberlegungen gesichert, mit denen die Organisationen und ihre Mitglieder behandelt werden muessen. Im Kern geht es um zwei Dinge: um die Mitglieder der Organisationen, die mit ihren Angehoerigen mindestens 15 Millionen Menschen ausmachen. Sodann aber steht zur Entscheidung, dass durch das Urteil nicht "jener sonderbare, aber ungeheuere Spruch" entsprechend sich bewahre: " Niemand vermag etwas gegen die moralische Weltordnung als die moralische Weltordnung selbst."

Hieraus ergibt sich fuer mein Plaidoyer die Folgerung: Die durch das Statut an die Anklage, die Verteidigung und an den Gerichtshof gestellte Frage, ob Ausnahmeregeln [illegible] zulaessig sind, ob vor allem die Organisationen als kollektivschuldfaehig erachtet, ob Gesetze mit rueckwirkender Kraft angewendet werden koennen, ist grundsaetzlich verneinend zu beantworten.

Die Gegenfrage, ob die Welt kuenftig vom Boden des Individualsystems aus vor Daemonkatastrophen bewahrt werden kann und ob nicht die Hitler-Katastrophe das Gegenteil bewiesen habe, beantworte ich dahin: die Bewahrung der Welt vor solchen Katastrophen ist keine Frage eines Systems, sondern eine Frage entschlossener Maenner, die sicher in der moralischen Weltordnung ruhen.

H2723 -0011

B.) Formell-rechtliche Voraussetzungen der Anklage.

I.

Zulaessigkeit der Anklage gegen eine Organisation ueberhaupt.

Die Bedeutung und die Folgen der von der Anklage beantragten Kriminell-Erklaerung der Organisationen sind von ungeheurer Tragweite. Grund genug, dass der Verteidiger mit aller Gewissenhaftigkeit und Gruendlichkeit und nach jeder Richtung untersuchen muss, ob die Grundlagen vorhanden sind, die im Sinne der Gerechtigkeit der moralischen Weltordnung eine so folgenschwere Anklage tragen koennen.

Hier sei mit allem Nachdruck als erstes und wichtigstes Ergebnis meiner Pruefung festgestellt: eine Gemeinschaft [illegible] kann nicht fuer schuldig erklaert werden. Denn kriminelle Schuld bedeutet die Verwirklichung eines strafbaren Tatbestandes nicht nur nach der objektiven, sondern auch nach der subjektiven Seite. Mit anderen Worten: ein Verbrechen kann nur schuldhaft, und zwar nur vorsaetzlich begangen werden; von [illegible]. Vorsatz aber kann nach natuerlichen Begriffen nur beim Einzelindividuum, niemals bei einer Gesamtheit gesprochen werden. Und wenn unter Hinweis auf auslaendische Gesetze davon gesprochen wird, so ist es letzten Endes eine Verwechslung mit dem auf ein bestimmtes Ziel gerichteten, uebereinstimmenden Willen mehrerer Einzelpersonen.

Doch liegt das Problem der Kollektivschuld wesentlich tiefer. Der Gedanke, die Kollektivschuld abzulehnen, reicht in aelteste Zeiten. Er ist aus alttestamentlicher Quelle erflossen, er hat sich im Wege ueber den Hellenismus und das Christentum ueber die ganze Erde verbreitet und ist so das strafrechtliche Ethos der gesamten moralischen Weltordnung geworden. Im Roemischen Recht ist der Satz klar ausgesprochen: societas delinquere non potest, eine Koerperschaft kann nicht strafrechtlicher Taeter sein. Die Neuzeit hat den Gedanken der Individual-

H2723-0012

schuld bewahrt.

Noch am 20. 2. 1946 sagte der Papst in seiner Rundfunkansprache, es sei ein Irrtum zu behaupten, dass man einen Menschen schon deshalb als schuldig und verantwortlich behandeln koenne, weil er einer bestimmten Gemeinschaft angehoere, ohne dass man sich die Muehe gebe, im einzelnen Falle zu untersuchen, ob der Betreffende durch sein Handeln oder Unterlassen sich persoenlich schuldig gemacht habe; das bedeute einen Eingriff in die Rechte Gottes.

Im gleichen Sinn verbietet die Haager Landkriegsordnung von 1907 in Art. 50 ausdruecklich die Verhaengung von Strafkontributionen wegen Handlungen Einzelner, fuer welche die Bevoelkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann.

Schliesslich wurde der ehem. Staatssekretaer K.H. Frank zum Tode verurteilt u. hingerichtet u.a. deshalb, weil er das Dorf Lidice hat ausrotten lassen wegen des Verhaltens einzelner Dorfbewohner. Man rechnete ihm also die Tatsache, dass er eine Kollektivschuld der Dorfgemeinde angenommen und eine Kollektivstrafe ueber das Dorf verhaengt habe, als Verbrechen an. Darnach kann es auch in unserem Falle nicht Rechtens sein, eine ganze Organisation als Gesamtheit wegen der Verbrechen Einzelner kollektiv zu bestrafen.

Mit diesen kurzen Hinweisen glaube ich dargetan zu haben, dass der Boden der Anklage gegen die Organisationen nicht fest fundiert ist. Einig gehe ich mit den rechtlichen Ausfuehrungen Herrn Jackson's hier nur soweit, als er seine Rechtsbetrachtung abschliesst mit der Erklaerung, es sei "voellig unertraeglich, aus einem solchen Denken im Buchstaben des Gesetzes eine persoenliche Straffreiheit abzulehnen". Die persoenliche Straffreiheit der einzelnen Angehoerigen einer Organisation hinsichtlich der Straftaten, die innerhalb der Organisation

H2723 - 0013

begangen worden sind, kann aus der Ablehnung einer Kollektivschuld nicht hergeleitet, eher kann die Strafbaelligkeit des Einzelnen fuer die von ihm begangenen Straftaten staerker unterstrichen werden.

Die Rechtsgrundlage, auf der der ganze Prozess gegen die hier angeklagten Einzelmenschen und Organisationen beruht, ist das von den Vereinten Nationen geschaffene Statut. Die Verteidigung hat bereits / Gelegenheit genommen, Bedenken gegen das Statut zu aeussern. Darauf beziehe ich mich.

Nur einen Gesichtspunkt will ich nochmals herausstellen. Wenn im Falle der Kriminellerklaerung einer Organisation die frueheren Angehoerigen wegen ihrer blossen Mitgliedschaft bestraft werden sollen, dann muessen sie fuer etwas buessen, was zur Zeit der Handlung fuer sie gesetzlich erlaubt war. Das Statut stellt also Normen auf, die mit rueckwirkender Kraft in die Erscheinung treten. Der Rechtsgrundsatz aber, der Gesetze mit rueckwirkender Kraft verbietet, ist fest gegruendeter Rechtsbesitz aller Kulturstaaten.

Demgemaess hat auch die franzoesische verfassunggebende Versammlung am 14. 3. 1946 beschlossen, der Verfassung der franzoesischen Republik als Praeambel eine Neufassung der "Erklaerung der Menschenrechte" voranzustellen. Diese Erklaerung - ich betone: "Erklärung der Menschenrechte" - lautet in Art. 10:

"Niemand kann verurteilt oder bestraft werden, es sei denn kraft eines vor der Tat erlassenen und veroeffentlichten Gesetzes".

Solch allgemeiner internationaler Rechtsauffassung entsprechend, hat denn auch die amerikanische Militaerregierung in Deutschland durch das Gesetz Nr. 1 in Art. 4 angeordnet:

H2723-0014

"Anklage darf nur erhoben, Urteile duerfen nur verhaengt und Strafen vollstreckt werden, falls die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdruecklich gesetzlich fuer strafbar erklaert war". Das gleiche Gesetz verbietet die Anwendung der Analogie oder angeblich gesunden Volksempfindens. Ja, die amerikanische Militaerregierung betrachtet den erwaehnten Grundsatz als so wichtig, dass sie seine Verletzung mit der Todesstrafe ahndet (Art. 5).

Schliesslich sei mir in diesem Zusammenhang gestattet, auch noch den Art. 43 des Haager Abkommens vom Jahre 1899 anzufuehren, wonach die Vereinigten Staaten von Amerika sowie England und Frankreich den anderen Staaten und auch Deutschland gegenueber die Verpflichtung uebernommen haben, bei der Besetzung eines fremden Landes, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, die Gesetze dieses Landes zu beachten.

Die Vereinten Nationen haben als Ziel dieses Prozesses angekuendigt, die Gerechtigkeit und die Achtung vor dem Voelkerrecht wiederherzustellen und damit dem Weltfrieden zu dienen. Sie haben sich zu den fundamentalen Menschenrechten und den anerkannten Grundregeln des Voelkerrechts bekannt. Die Abstempelung zum Verbrecher fuer frueher legale politische Ueberzeugung koennte aber geeignet sein, als Einschraenkung dieses Bekenntnisses angesehen zu werden und das Vertrauen in die fundamentalen Menschenrechte zu erschuettern. Als Praezedenzfall koennte ein solches Urteil fuer die Idee der Gerechtigkeit und der persoenlichen Freiheit verheerende Folgen haben.

II.

Zulaessigkeit der Anklage gegen die Gestapo insbesondere.

Meine bisherigen Ausfuehrungen betrafen die Zulaessigkeit der Anklage gegen alle Organisationen. Fuer die Gestapo kommen noch zwei besondere Umstaende hinzu.

H2723 - 0015

Die Gestapo war eine staatliche Einrichtung, eine Mehrzahl staatlicher Behoerden. Eine Behoerde verfolgt im Gegensatz zu einem Verein oder einer sonstigen privaten Organisation nicht selbstgewaehlte, sondern staatlich befohlene Zwecke, nicht mit eigenen, sondern mit staatlichen Mitteln. Sie erfuellt ihre Funktion im Rahmen der gesamten staatlichen Taetigkeit, ihre Handlungen und Massnahmen sind staatliche Verwaltungsakte. Bei einer staatlichen Behoerde kann man nicht von der Unterwerfung unter einen Gemeinschaftswillen der Behoerde sprechen und nicht von einem gewissermassen vertraglichen Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Zweck. Damit entfaellt hier die Voraussetzung des Begriffes einer Organisation oder Gruppe und der Mitgliedschaft im Sinne des Statuts. Koennen schon private Organisationen nicht als schuld- und straffaehig angesehen werden, dann staatliche Behoerden und Verwaltungsstellen erst recht nicht. Nur der Staat selbst duerfte, wenn das ueberhaupt geschehen koennte, fuer seine Einrichtungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden, niemals die Einrichtung selbst.

Die Institution der Polizei, auch der politischen Polizei, gehoert zu den inneren Angelegenheiten eines Staates. Ein anerkannter internationaler Rechtssatz aber verbietet die Einmischung eines Staates in die legalen inneren Angelegenheiten eines fremden Landes. Und so bestehen auch nach dieser Richtung gegen die Gestapo-Anklage Bedenken, auf die hinzuweisen ich fuer meine Verteidigerpflicht halte.

Schliesslich ist noch eine weitere Frage zu pruefen: Wenn die Gestapo fuer verbrecherisch erklaert werden soll, muesste einer der Hauptangeklagten Beamter der Gestapo gewesen sein. War aber einer der Hauptangeklagten je ein Beamter und damit ein Angehoeriger der Gestapo? Dass diese Prozessvoraussetzung gegeben ist, erscheint sehr zweifelhaft, denn Goering war als preussischer Ministerpraesident Vorgesetzter der Preussischen Geheimen Staatspolizei

H2723 - 0016

und konnte ihr Befehle geben, aber er gehoerte ihr nicht an. Seine Stellung als "Chef der Geheimen Staatspolizei" erledigte sich im uebrigen mit der Einsetzung des Chefs der deutschen Polizei und mit der Verreichlichung der Preussischen Geheimen Staatspolizei in den Jahren 1936 und 1937. Frick war als Reichsinnenminister der fuer die Polizei zustaendige Ressorminister, aber er gehoerte niemals einer bestimmten Polizeisparte als Beamter an. Kaltenbrunner schliesslich hat ausgesagt, dass er bei seiner Einsetzung als Chef der Sicherheitspolizei und des SD nicht zum Chef der Gestapo bestellt worden sei. Er war auch tatsaechlich nicht - was Heydrich seit 1934 gewesen war - der Leiter des Geheimen Staatspolizeiamtes. Auch haushaltsrechtlich zählte der Chef der Sicherheitspolizei und des SD nicht zum Haushalt der Geheimen Staatspolizei, sondern wurde im Haushalt des Reichsministeriums des Inner.. gefuehrt.

C. Materiellrechtliche (schuldrechtliche) Voraussetzungen der Anklage.

I.

Allgemeines.

Fuer den Fall, dass Anklag und Verurteilung der Gestapo gleichwohl fuer zulaessig erachtet werden sollten, wende ich mich nunmehr der Frage zu, ob auch die materiellrechtlichen Voraussetzungen fuer ihre Kriminellerklaerung gegeben sind. Es ist mit anderen Worten

H2723 - 0017

zu untersuchen: war die Gestapo als Gesamtheit im Sinne des Statuts eine verbrecherische Organisation oder Gruppe? Zur Pruefung dieser Frage werde ich den im Beschluss des Gerichtshofes vom 13. 3. 1946 niedergelegten, als beweiserheblich bezeichneten Voraussetzungen folgen.

Bevor ich aber auf diese Frage eingehe, muss ich auf einen allgemeinen Irrtum hinweisen, der die Art und den Umfang der Taetigkeit der Gestapo betrifft. Im deutschen Volk und vielleicht noch mehr im Ausland war man gewohnt, alles, was an polizeilichen Massnahmen, an Terrorakten, Freiheitsberaubungen und Toetungen geschah, sofern es nur irgendwie polizeilichen Anstrich hatte, der Gestapo zuzuschreiben. Sie ist der Pruegelknabe fuer alle Untaten in Deutschland und den besetzten Gebieten geworden und soll auch heute die Verantwortung fuer alles Schlimme tragen. Und doch ist nichts falscher als das. Der Irrtum ruehrt daher, dass die ganze Polizei, gleich ob Kriminalpolizei, Wehrmachtspolizei, Politische Polizei oder SD, ohne Unterscheidung der Sparten als Gestapo angesehen wurde. Wenn Heydrich auf dem deutschen Polizeitag 1941 sagte: "Geheime Staatspolizei, Kriminalpolizei und Sicherheitsdienst sind umwoben vom raunenden und fluesternden Geheimnis des politischen Kriminalromans", so bezeichnet das die fast legendaere Atmosphaere, von der vor allem die Gestapo bis auf den heutigen Tag umgeben ist. Es entsprach offenbar der Taktik Heydrichs, die Gestapo in der Meinung der Menschen im Inland und im Ausland als Instrument des Schreckens erscheinen zu lassen, Furcht und Grauen vor ihr zu verbreiten, um dadurch Furcht vor der Begehung staatsfeindlicher Umtriebe zu erzeugen.

Dass die Gestapo zu unrecht vieler Verbrechen bezichtigt wurde, mag durch einige Beispiele bewiesen werden. Eines der schaendlichsten Einzelverbrechen waehrend des Krieges war die Ermordung des franzoesischen Generals De Boisse Ende 1944 oder Anfang 1945. Die

H2723 - 0018

franzoesische Anklage legt sie auf Grund der Dokumente 4048 - 4052-PS der Gestapo zur Last. Nach 4050-PS war jedoch der mit der Durchfuehrung des Planes beauftragte Panzinger damals Leiter des Amtes V des RSHA, also des Reichskriminalpolizeiamtes. Der in 4052-PS genannte Schulze gehoerte ebenfalls dem Reichskriminalpolizeiamt an. 4048-PS war nach dem Aktenzeichen V. cB gleichfalls vom Reichskriminalpolizeiamt als dem Amt V des RSHA entworfen. Das Amt IV des RSHA - Gestapo-Amt - war also nicht beteiligt, sondern nur das Reichskriminalpolizeiamt, in welchem sich die Abteilung der Fahndung nach Kriegsgefangenen befand. Himmler, dem als Chef des Ersatzheeres auch das Kriegsgefangenenwesen unterstand, hat sich nun unmittelbar mit Panzinger in dieser Sache in Verbindung gesetzt; das Amt IV hatte in keinem Stadium Kenntnis dieses Vorganges. Ob Kaltenbrunner etwas wusste, hat dieser klarzustellen:

. . . . . .

Diese Tatsachen sind durch das Gestapo-Affidavit Nr. 88 erwiesen.

Auch in dem von der russischen Anklage vorgelegten Bericht ueber die Aburteilung der Teilnehmer an deutschen Kriegsverbrechen in der russischen Stadt Krassnodar (USSR 55) wird ohne weitere Begruendung die Veruebung dieser furchtbaren Verbrechen der Gestapo zur Last gelegt. In Wirklichkeit handelte es sich hier um die Taetigkeit eines Einsatzkommandos, nicht aber der Gestapo. Vergl. Gestapo-Affidavit Nr. 45.

Ich darf auch auf die Aussagen der Zeugen Dr. Knochen und Franz Straub hinweisen. Durch sie wird bewiesen, dass, wie ueberall, so auch in Belgien und Frankreich, der Gestapo vielfach Verbrechen zu unrecht zur Last gelegt wurden.

Durch mehrere Zeugen (Dr. Knochen, Straub, Kaltenbrunner) steht ausserdem fest, dass haeufig in den besetzten Gebieten und im Heimatgebiet Schwindler und sonstige dunkle Elemente auftraten, die

H2723 - 0019

sich faelschlich als Gestapo-Beamte ausgaben. Himmler selbst verlangte die Einlieferung solcher falscher Gestapo-Beamter in die KL. (Siehe Gestapo Exh.Nr.34 - USA 207); Gestapo-Affidavit Nr.68.

Wie angedeutet, war der oberste Befehlshaber der Sipo Heydrich an der falschen Meinung ueber die Gestapo nicht ganz unbeteiligt. So foerderte er bewusst das Geruecht, dass die Gestapo alles politisch Verdaechtige wisse, weil sie die Bevölkerung bespitzele. Dass letzteres nicht richtig sein konnte, beweist die Tatsache, dass die etwa 15.000 bis 16.000 in Betracht kommenden Gestapo-Beamten, haetten sie sich auch der Ueberwachung und Bespitzelung des Volkes unterziehen sollen, dazu bei weitem nicht ausgereicht haetten (Dr.Best.).

Was Gestapoangehoerige tatsaechlich verbrochen haben, es soll mit keinem Wort entschuldigt werden. Allein ebenso sicher ist, dass viel geschehen ist, wofuer die Gestapobeamten nicht verantwortlich sind, und dass nur landlaeufig nicht geprueft und unterschieden wurde, ob bestimmte Taten oder Untaten von den Angehoerigen der Gestapo oder der Kripo, der SS oder des SD oder auch von einheimischen Verbrechern ausgefuehrt wurden. Mag es im Interesse der Verbrechensbekaempfung fuer richtig erachtet werden, bei einer strafgerichtlichen Verurteilung eine sogenannte Wahlfeststellung hinsichtlich der Tat in dem Sinn zu treffen, dass Bestrafung einzutreten habe, gleich ob die festgestellte Tat unter das oder jenes Strafgesetz falle, so kann doch niemals eine solche Wahlfeststellung hinsichtlich der Person des Taeters getroffen werden. Anders ausgedrueckt: es waere nicht gerecht, der Gestapo eine Tat zuzurechnen, wenn die Taetereschaft ihrer Angehorigen nicht einwandfrei feststeht.

II.

Verfassung, Ziele, Aufgaben und Methoden der Gestapo.

Wie schon vorgetragen, ist die Gestapo kein Zusammenschluss von Personen im sprachtechnischen Sinne und wohl auch im Sinne des Statuts. Auch ihre Verfassung, ihre Ziele und Aufgaben und die von

H2723 - 0020

ihr angewendeten Methoden kann von Haus aus nicht als verbrecherisch bezeichnet werden.

Die Stellung der politischen Polizei, ihre besonderen Aufgaben und die von ihr zu treffenden Massnahmen erforderten selbstverstaendlich eine auf diese Zwecke ausgerichtete eigentuemliche Organisationsform. Ich halte in diesem Zusammenhang eine zwar gedraengte, aber doch umfassende Darstellung des organisatorischen Aufbaues und der personellen Gliederung der Gestapo fuer umso wichtiger, als das Gericht in seinen Beschluessen vom 14.1. und 13.3.1946 zu erkennen gegeben hat, dass es der Aufklaerung dieser Frage unter Umstaenden entscheidende Bedeutung beimisst.

In der Entwicklung der deutschen politischen Polizei 1933 bis zum Kriegsende lassen sich in organisatorischer Hinsicht drei Zeitabschnitte feststellen:

H2723 - 0021

1. Die Zeit von der sogenannten Machtergreifung bis zur Ernennung Himmlers zum Chef der deutschen Polizei, d.i. bis zum Juni 1936. Ich verweise hierzu auf Dokument 2073-PS, Gest.-Exh.12. Das Charakteristische dieser nicht ueberall gleichmaessig abgelaufenen Entwicklungsperiode war die aus der politischen Selbstaendigkeit der einzelnen Laender des Deutschen Reiches resultierende Polizeihoheit dieser Laender. Diese Dezentralisation wurde allerdings insofern teilweise aufgehoben, als Himmler nach und nach im Jahre 1933 und Anfang 1934 politischer Polizeikommandeur in allen Laendern des Deutschen Reiches mit Ausnahme Preussens wurde.

Im Fruehjahr 1934 wurde Himmler auch zum stellvertretenden Chef der preussischen Geheimen Staatspolizei ernannt, womit die Einflussnahme Himmlers auf die Geheime Staatspolizei saemtlicher Laender des Deutschen Reiches erreicht war. Haushaltmaessig stand die Geh. Staatspolizei bis zum Juni 1936 auf dem Etat der Laender.

2. Die zweite Periode wird eingeleitet mit der am 17.6.36 verkuendeten Ernennung Himmlers zum Chef der deutschen Polizei. Einige Tage spaeter erfolgte die Ernennung des SS-Gruppenfuehrers Heydrich zum Chef der Sicherheitspolizei, die die Geh.Staatspolizei und die Kriminalpolizei umfasste, waehrend General der Polizei Daluege zum Chef der Ordnungspolizei ernannt wurde, in welcher Schutzpolizei, Gendarmerie und Gemeindepolizei zusammengefasst waren. Hiermit war die sog. Verreichlichung der deutschen Polizei verwirklicht.

Die Zentralinstanz der Geh.Staatspolizei fuer das gesamte Reichsgebiet war das Geheime Staatspolizeiamt Berlin, dem saemtliche Dienststellen der Geheimen Staatspolizei im Reich unterstellt waren. Diese nachgeordneten Dienststellen waren Geh.Staatspolizeileitstellen an den Sitzen der Laenderregierungen, im uebrigen Geh.Staatspolizeistellen bei fast allen Regierungspraesidenten oder gleichgeordneten Verwaltungsinstanzen Preussens und der Laender.

H2723 - 0022

3. Mit der am 27.9.1939 verkuendeten Schaffung des Reichssicherheitshauptamtes wird die dritte und letzte Periode eingeleitet. Der Chef der Sicherheitspolizei Heydrich verwirklichte mit der Zusammenfassung von Parteiorganisationen und staatlichen Polizeibehoerden, also heterogenen Elementen, in dem RSHA einen langgehegten Plan, und es ist richtig, dass es fuer einen Aussenstehenden voellig unmoeglich war, zu unterscheiden, ob Heydrich im Einzelfall als Chef einer staatlichen Behoerde oder als Chef einer Parteidienststelle taetig wurde.

Das Reichssicherheitshauptamt umfasste in seiner weitesten Ausgestaltung folgende Aemter:

Amt I	:	Personal (staatliche Behoerde)
Amt II	:	Verwaltung (" ")
Amt III	:	SD - Inland(Parteiorganisation)
Amt IV	:	Geh.Staatspolizei (staatliche Behoerde)
Amt V	:	Reichskriminalpolizeiamt" "
Amt VI	:	SD - Ausland (Parteiorganisation) wozu im Jahre 1944 noch der militaerische Nachrichtendienst kam.
Amt VII	:	SD - Wissenschaftliche Auswertung (Parteiorganisation)
Amt N	:	Technische Nachrichtenverbindungen(staatliche Behoerde)

Das Reichssicherheitshauptamt war somit keine einheitliche Behoerde, sondern nur die Sammelbezeichnung fuer verschiedenartige Dienststellen, die in ihrer rechtlichen Struktur nicht veraendert wurden. Die einzelnen Teile des RSHA blieben, was sie vorher gewesen waren, naemlich:

a) soweit die einzelnen Aemter aus dem Reichsinnenministerium stammten, wie Amt I: Personal und Amt II: Verwaltung, blieben sie eine Unterabteilung dieses Ministeriums;

b) die Aemter IV und V, also das Geh. Staatspolizeiamt und das Reichskriminalpolizeiamt, blieben nach wie vor diese Behoerden;

H2723 - 0023

c) die aus dem ehemaligen SD-Hauptamt stammenden Teile, die Aemter III, VI, VII blieben nach wie vor eine Organisation der SS und der Partei.

Auch haben die Aufgaben ihren staatlichen oder parteimaessigen Charakter nicht geaendert. Nicht das RSHA als solches war ein Hauptamt der SS, sondern nur die aus dem ehemaligen SD-Hauptamt gebildeten Teile desselben.

Das Amt IV des RSHA, also das Geh. Staatspolizeiamt, dessen Chef der SS-Gruppenfuehrer Heinrich Mueller war, wurde in seinem geschaeftsmaessigen Aufbau in der Zeit von 1939 - 1945 einigemale umgegliedert und umfasste Ende 1944 folgende Sachgebiete:

IV A 1 Links- und Rechtsopposition

IV A 2 Sabotage-Bekaempfung

IV A 3 Spionageabwehr

IV A 4 Juden, Kirchen

IV A 5 Sonderauftraege

IV A 6 Schutzhaft

IV B 1 Besetzte Westgebiete

IV B 2 Besetzte Ostgebiete

IV B 3 Besetzte Suedostgebiete

IV B 4 Pass- und Ausweiswesen

IV B a A Grundsatzfragen des Einsatzes auslaendischer Arbeiter

IV G Zollgrenzschutz, Grenzinspektionen.

In dem organisatorischen Aufbau der nachgeordneten Dienststellen, also der Geh. Staatspolizei-Leitstellen bei den Laenderregierungen und den wichtigsten Provinzen Preussens sowie den Geheimen Staatspolizeistellen aendert sich gegenueber dem Zustand vor 1939 im Grossen und Ganzen nichts Wesentliches.

Von der hiermit dargestellten Organisation der Gestapo sind zu unterscheiden die fuer den Kriegsfall zusammengestellten sicherheitspolizeilichen Einsatzgruppen und Einsatzkommandos. In ihnen

H2723 – 0024

hat der Begriff "Sicherheitspolizei", der im Frieden nur in den Titeln des Chefs der Sicherheitspolizei und der Inspekteure der Sicherheitspolizei erschienen war, eine Verkoerperung erhalten, die sich von den Sparten der Gestapo und der Kripo, aus denen ein Teil des Personals entnommen wurde, dem Wesen nach unterschied.

H2723 – 0025

Bei dem Einsatz der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten Gebieten ist zu unterscheiden zwischen

a) dem Einsatz der Sipo und des SD im Truppenverband, also in Einsatzgruppen und Einsatzkommandos mit Unterstellung unter die Wehrmacht und

b) dem Einsatz nach Einrichtung einer Militaer-bzw. Zivilverwaltung. Die stationaeren Dienststellen waren dem Hoeheren SS- und Polizeifuehrer unterstellt, die den ihnen nachgeordneten Befehlshabern der Sipo und des SD weitestgehende Befehle zu erteilen in der Lage waren. Nachgeordnet waren SS- und Polizeifuehrer, denen die Kommandeure der Sipo und des SD unterstellt waren. In vielen Faellen schalteten sich in die Befehlsgebung massgeblich die Reichskommissare ein, z.B. Terboven in Norwegen, Buerkel in Lothringen. Es muss auch darauf verwiesen werden, dass die Hoeheren SS- und Polizeifuehrer vielfach direkt an Himmler berichteten und von diesem unter Umgehung des Chefs der Sipo und des SD Befehle einholten.

Die Dienststellen der Sipo und des SD in den besetzten Gebieten waren in Anlehnung an die Aemter III bzw. VI (SD), IV (Geh.Staatspolizei) und V (Kriminalpolizei) gegliedert, doch war sowohl die personelle Besetzung wie auch das Taetigwerden der einzelnen Abteilungen einer Dienststelle den kriegsbedingten Schwierigkeiten unterworfen. So wurden Angehoerige der nichtangeklagten Kriminalpolizei mit staatspolizeilichen Aufgaben befasst und umgekehrt Angehoerige der Gestapo mit rein kriminalpolizeilichen Aufgaben. Die aus dem Mangel an Fachkraeften heraus entstandene Notwendigkeit, vom Jahre 1942 ab in immer staerkerem Umfang Angehoerige der Geh.Feldpolizei der Wehrmacht als sogenannte Notdienstverpflichtete in die Dienste der Sicherheitspolizei zu uebernehmen, obwohl sie so gut wie keine polizeilichen Fachkenntnisse mitbrachten,- ausserdem Notdienstverpflichtete aus dem Reiche und Angestellte aus dem betreffenden Lande - muss hier erwaehnt werden, um die Taetigkeit der Sicherheitspolizei in den besetzten Gebieten gerecht wuerdigen zu koennen.

H2723 - 0026

Diese gedraengte Uebersicht ueber den organisatorischen Aufbau vermittelt erst im Zusammenhang mit einer Darstellung der personellen Struktur die fuer das Urteil massgebenden Grundlagen. Nach der Art ihrer Ausbildung und Verwendung lassen sich folgende Personengruppen im Personal der Gestapo ermitteln:

1.) Die Verwaltungsbeamten.

Sie waren keine Polizeibeamten im Sinne des deutschen Polizeibeamtengesetzes.

Par. 1 dieses Gesetzes, Gestapo Exh.Nr. 9, besagt, dass das Gesetz fuer die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei, Kriminalpolizei, der Gendarmerie und der Geheimen Staatspolizei gilt. Die Verwaltungsbeamten der vorgenannten Polizeizweige hatten weder eine kriminal- oder schutzpolizeiliche Ausbildung, noch wurden sie - auch nicht ausnahmsweise - im Vollzugsdienst verwendet. Sie waren auch nicht Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Ihre Ausbildung und ihre Taetigkeit war derjenigen aller uebrigen Verwaltungszweige gleich. Die Taetigkeit der Verwaltungsbeamten umfasste: Personalangelegenheiten, Wirtschaftsangelegenheiten, wie Haushaltsplan, Unterkunft, Bekleidung, Kassen- und Rechnungswesen und dergl. Auch im auswaertigen Einsatz hatten die Verwaltungsbeamten keine anderen Aufgaben. Sie waren das, was in der Wehrmacht und zwar sowohl bei den Front- wie bei den Einsatzdienststellen die Intendanten und Zahlmeister waren. Die Zahl der Verwaltungsbeamten betrug Ende 1944 etwa 3 ooo und macht ungefaehr 10 % des regelmaessigen Personalbestandes der Gestapo aus. Zum Beweis vorstehender Tatsachen beziehe ich mich auf die als Gestapo Exh.Nr. 17 , 18, 19,20,31,34 vorgelegten Affidavits und die Aussagen der Zeugen Oldach, Albath, Tesmer, Hoffmann und Best vor der Kommisssion bzw. dem Gericht.

2.) Die zweite Personengruppe bildeten die Beamten des Vollzugsdienstes, die Ende 1944 zahlenmaessig etwa 40 - 45% des regelmaessigen Personalbestandes der Gestapo ausmachten.

H2723 - 0027

Sie gliederten sich in:

Beamte des hoeheren Dienstes: vom Regierungs- und Kriminalrat an,

Beamte des gehobenen Dienstes: vom Kriminalinspektor an,

Beamte des mittleren Dienstes: vom Kriminalassistenten an.

Die Verwendung der Exekutivbeamten erfolgte zunaechst in den eigentlichen politisch-polizeilichen Referaten, wie ich sie bei der Darstellung der Organisation des Amtes IV des RSHA gegeben habe.

Zur Exekutive der Gestapo zählte auch die sogenannte Abwehrpolizei. Diese, frueher die Abteilung III des Geheimen Staatspolizeiamtes, spaeter IV A 3 des Amtes IV des RSHA, hatte die Aufgabe der kriminalpolizeilichen Aufdeckung und Aufklaerung aller Landesverratsverbrechen.

Im Gestapo-Affidavit 89 wird die Zahl der Angehoerigen der Abwehrpolizei auf 2 - 3000 geschaetzt.

3.) Ebenfalls zur Exekutive der Gestapo zaehlt die Grenzpolizei. Die Aufgaben und personellen Verhaeltnisse der Grenzpolizei sind durch die Aussagen bzw. Affidavits der Zeugen Best und Goppelt (Affidavit Nr. 22) und Gestapo-Exh. Nr. 18 klargelegt. Die ungefaehre Kopfstaerke duerfte die Zahl von 3.000 erreichen, die in der Gesamtzahl der Exekutivbeamten einbegriffen ist.

4.) Zur Gestapo gehoeren ferner die Angestellten und Lohnempfaenger, die - einschliesslich der vom den Arbeitsaemtern zur Arbeit bei der Gestapo Verpflichteten - den sogenannten Notdienstverpflichteten, etwa 13.500 Koepfe zaehlten und somit fast die Zahl der Exekutivbeamten erreichten.

5.) Die Gestapo besass weiterhin einen Spezialdienst in dem nachrichtentechnischen Personal mit rund 500 Angehoerigen, die fuer die Anlage, Instandhaltung und Bedienung der Telefon- und Telegraphenanlagen zu sorgen hatten.

H2723 – 0028

6. Wenn ich oben von dem "regelmaessigen" Personalstand der Gestapo gesprochen habe, so gehoerten die Personengruppen, auf die ich nunmehr zu sprechen komme, zwar formell der Gestapo an, doch war ihre Eingliederung in die Gestapo waehrend der zweiten Haelfte des Krieges unter Umstaenden vor sich gegangen, die auch nicht den geringsten Zweifel an der Unfreiwilligkeit der Zugehoerigkeit zur Gestapo aufkommen lassen koennen, worueber noch in anderem Zusammenhang zu sprechen sein wird.

H2723 - 0029

a) Unter Beruecksichtigung der zeitlichen Reihenfolge muss ich zunaechst die erwaehnten "Notdienstverpflichteten" nennen. Wie der Zeuge Krichbaum ausgefuehrt hat, wurden vom Jahr 1942 ab von der Geheimen Feldpolizei der Wehrmacht zunaechst in Frankreich 23 Gruppen, dann in Belgien 8, in Daenemark und Serbien je 1 und im Osten 18 Gruppen, also insgesamt 51 Gruppen mit mindestens 5.500 Mann auf Befehl des Oberkommandos der Wehrmacht geschlossen aus der Wehrmacht entlassen und als sogenannte "Notdienstverpflichtete" bei der Sicherheitspolizei in den besetzten Gebieten verwendet. Die Notdienstverpflichteten wurden bei der Sicherheitspolizei in allen Sparten, also bei Gestapo, SD und der nicht angeklagten Kriminalpolizei verwendet.

b) Die militaerische Abwehrorganisation im Oberkommando der Wahrmacht wurde im Fruehjahr 1944 auf Befehl Hitlers in die Sicherheitspolizei bzw. den SD ueberfuehrt, und zwar wurde die defensive Abwehr dem Amt IV, also der Geheimen Staatspolizei, angegliedert, waehrend die uebrigen Teile unter der Bezeichnung "Amt Mil" im RSHA ein eigenes Amt bildeten. Die Zahl der insgesamt Ueberfuehrten belief sich auf etwa 4 - 5000. Wieviele davon im Rahmen der defensiven Abwehr, also im Amt IV, verwendet wurden, hat sich nicht eindeutig ermitteln lassen, duerfte aber auch nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Gleichzeitig wurden die bis dahin der militaerischen Abwehr unterstellten Auslandsbrief-Pruefstellen und Auslands-Telegramm-Pruefstellen in die Sicherheitspolizei ueberfuehrt. Hier handelt es sich um etwa 7500 Personen, die auf Grund eines Befehls in ein Unterstellungsverhaeltnis bei der Sicherheitspolizei traten. (Affidavit Gestapo Nr. 36 und Gestapo-Exh. Nr. 19.)

c) Als letzte Personengruppe wurde vom Herbst 1944 ab, also in der letzten Phase des Krieges, ein Teil des Zollgrenzschutzes in die Geheime

H2723 - 0030

Staatspolizei eingegliedert, der bis dahin . ein Teil der Reichsfinanzverwaltung gewesen war. Weder in der Organisation noch in den Aufgaben des Zollgrenzschutzes trat nach der Eingliederung eine Aenderung ein. Die Kopfstaerke der in die Gestapo eingegliederten Teile betrug nach dem Gestapo - Affidavit Nr. 31 etwa 45 000 Mann.

Der eben geschilderte staatliche Organismus der Politischen Polizei stand als staatlicher Verwaltungszweig ausserhalb des Aufbaues der NSDAP und ihrer Organisationen. Die Gestapo wurde nicht beherrscht von der Partei; im Gegenteil, ihre Selbstaendigmachung innerhalb des Staates und ausserhalb des Parteiaufbaues sollte dazu dienen, gerade Verfehlungen der Parteiangehoerigen mit staatlichen Mitteln entgegenzutreten. Wenn Himmler als Reichsfuehrer-SS seit 1933 in allen Laendern und spaeter im Reich der politische Polizeichef wurde, so waren die Landespolizeibehoerden hierauf ohne Einfluss. Es aenderte auch im wesentlichen zunaechst nichts an ihrer Taetigkeit. Die politischen Polizeien der deutschen Laender sind bei ihrer Neubildung im Jahre 1933 im wesentlichen mit Beamten der bisherigen Polizeibehoerden besetzt worden; nicht einmal die leitenden Beamten waren ueberall Parteileute. Auch spaeter wurden diese von frueher uebernommenen Beamten nicht durch Parteimitglieder ersetzt. Nur in geringem Umfange und fast nur als Angestellte und Lohnempfaenger fuer technische Dienste, wie Kraftfahrer, Fernschreiber, Amtsgehilfen usw., wurden Leute aus der Partei, der SS und der SA uebernommen.

Der Losgeloestheit von der Partei und ihren Gliederungen scheint nun die sogenannte Angleichung der Gestapo an die SS zu widersprechen. Diese Angleichung bedeutete nur eine dem Namen nach bestehende Anschliessung an die SS. Der Grund dieser Angleichung war folgender:

H2723 – 0031

In der Gestapo war das Berufsbeamtentum eingefuehrt und aufrecht erhalten. Die Beamten waren aber zum Teil wegen ihrer politischen oder unpolitischen Vergangenheit von der Partei nicht besonders geachtet. Um nun ihre Autoritaet bei Ausfuehrung ihrer Dienstpflichten und gerade auch gegen Nationalsozialisten zu staerken, sollten sie in Uniform auftreten, wie der Zeuge Dr. Best, der sich als "Motor" der Angleichung bezeichnet hat, aussagte. Mit der Angleichung wurden die Gestapo-Beamten - wie uebrigens auch die Kriminalpolizei-Beamten, die ebenfalls angeglichen werden sollten - zwar formell unter der SD-Formation der SS gefuehrt, blieben aber allein ihren behoerdlichen Dienstvorgesetzten unterstellt und machten keinen SS- oder SD-Dienst mit. Die Angleichung wurde zudem nur langsam und in geringem Umfange durchgefuehrt. Bei Kriegsausbruch 1939 waren von etwa 20.000 Angehoerigen der Gestapo und der Kripo nur rund 3.000 angeglichen. Bezeichnend ist, dass Himmler das Auftreten der Gestapo in SS-Uniform durchau nicht gerne sah, wie sich aus USA-447 ergibt.

Waehrend des Krieges mussten auch Nichtangeglichene bei bestimmten Einsaetzen ebenfalls die SS-Uniform tragen, ohne jedoch Angehoerige der SS zu sein. Im uebrigen hat die SS die Polizei nicht kontrolliert oder sonst wie Einfluss auf ihre Taetigkeit genommen; nur in der Person Himmlers bestand zwischen beiden Personalunion in der Fuehrung.
Zu dieser Darstellung verweise ich auf den Zeugen Dr. Best.

Mit dem SD, der bekanntlich eine reine Parteiorganisation war, hatte die Gestapo als Ganzes ebenfalls nichts zu tun. Nur in der Person des Chefs der Sipo und des SD (Heydrich, spaeter Kaltenbrunner) bestand eine Personalunion, die aber eine zufaellige war und weder ein organisatorischen noch funktionellen Zusammenhang bildete. Der SD war mit der Gestapo keinesfalls zu einem Polizeisystem zusammengeschlossen. Der SD hatte die Gestapo in ihren Aufgaben nicht zu unter-

H2723 – 0032

stuetzen, er hatte ueberhaupt keine polizeilichen Aufgaben.

Die Beamten der Gestapo fuehlten sich durchaus nicht als Angehoerige einer einheitlichen Organisation mit der SS und dem SD. Jeder in den drei Institutionen wusste, dass er einer selbstaendigen Einrichtung mit selbstaendigen Zwecken angehoerte.

War so die Gestapo mit der Partei keinesfalls organisch oder auch nur dienstlich verbunden, so war sie andererseits als Staatsbehoerde nicht aus dem allgemeinen staatlichen Verwaltungsaufbau herausgeloest, vielmehr bestanden in allen Ebenen Verzahnungen mit der allgemeinen und inneren Verwaltung. Die hoeheren Verwaltungsbehoerden: die Innenminister der Laender, die Oberpraesidenten und Regierungspraesidenten waren zur Empfangnahme von Berichten und zu Weisungen berechtigt. Die Beweiserhebung liess sogar ersehen, dass der groessere Teil aller staatspolizeilichen Handlungen von den Kreis- und Ortspolizeibehoerden und der Gendarmerie durchgefuehrt wurde. Gerade diese Tatsachen geben einen Hinweis, wie schwer und bedenklich es ist, die Gestapo als staatliche Einrichtung anzuklagen. Denn, konsequent gedacht, muessten ja auch die Beamten der genannten Verwaltungsbehoerden, soweit sie staatspolizeilich taetig wurden, mit der Gestapo unter Anklage gestellt werden. Dieser Gedanke allein schon erscheint absurd.

Gruenden
Kann man aus diesen bei der Gestapo von einem Zusammenschluss von Personen, also von einer Mitgliedschaft im Sinne der Anklage, nicht sprechen, so war noch weniger das Erfordernis der Freiwilligkeit erfuellt. Keiner der vernommenen Zeugen konnte in irgend-

H2723 – 0033

einer Form diese Unterstellung der Anklage rechtfertigen, vielmehr mussten saemtliche Zeugen bekunden, dass die Zugehoerigkeit zur Gestapo grundsaetzlich nicht auf freiwilliger Grundlage beruhte. Die Einstellung der Beamten bei der Gestapo erfolgte zu einem grossen Teil in der Weise, dass sie von ihren bisherigen Behoerden zu den Behoerden der Gestapo versetzt wurden. Dem Versetzungsbefehl mussten sie Folge leisten, sie waren nach Beamtenrecht dazu verpflichtet. Die Folgen einer Weigerung waeren ohne weiteres schwere dienstliche Nachteile, wahrscheinlich der Verlust der Stellung gewesen; und waere die Weigerung gar damit begruendet worden, dass der Beamte mit der Taetigkeit der Gestapo aus Gewissensgruenden nicht einverstanden sei, so waere er - wie uebrigens jeder andere Beamte im gleichen Fall - in einem Dienststrafverfahren oder sogar in einem ordentlichen Strafverfahren belangt worden und haette seine Stellung und seine wohlerworbenen Rechte verloren und waere ausserdem noch in ein KL eingeliefert worden.

Der Beamtennachwuchs bei der Gestapo war in der Weise geregelt, dass nach dem Polizeibeamtengesetz 90% aus den ehemaligen Schutzpolizeibeamten, die Kriminalbeamte werden wollten, und nur 10% aus freien Berufen angenommen werden durften. Die Anwaerter aus der Schutzpolizei konnten sich aber fuer die Gestapo oder Kripo nicht frei entscheiden, wurden vielmehr von der "Vormerkungsstelle der Polizei" in Potsdam der Gestapo oder der Kripo nach Bedarf und auch gegen ihren Willen zugewiesen. Es handelte sich hierbei uebrigens um Schutzpolizeibeamte mit 8 - 12 Dienstjahren, also um alte Polizeibeamte, die schon vor 1933 im Polizeidienst gestanden hatten.

Das Loskommen der Beamten von der Gestapo war, abgesehen von den allgemeinen Ausscheidungsgruenden wie Tod, Krankheit, Entlassung auf Grund von Verfehlungen, fast unmoeglich. Im Kriege galt die Gestapo wie die ganze Polizei als "im Einsatz" befindlich und stand unter

H2723 - 0034

dem Militaerstrafrecht, sodass ein Ausscheiden ganz unmoeglich war. Selbst die Meldung zum militaerischen Frontdienst war verboten.

Die gleichen Grundsaetze fuer die Aufnahme und Verabschiedung galten auch fuer die der Gestapo unterstellten Institutionen, wie Grenzpolizei, militaerische Abwehr, Zollgrenzschutz; nicht zu vergessen die zahlreichen "Notdienstverpflichteten" waehrend des Krieges, die zeitweise fast die Haelfte des Personalbestandes ausmachten.

Aus diesen Ausfuehrungen, die sich auf die Aussagen und eidesstattlichen Versicherungen vor allem der Zeugen Best, Knochen und Hoffmann stuetzen, ergibt sich folgendes: Die Gestapo war eine Vielzahl von staatlichen Behoerden. Bei einer Behoerde aber kann man nicht von Mitgliedern der Behoerde wie von Mitgliedern einer privaten Organisation sprechen. Daher gab es auch keine Mitgliedschaft in der Gestapo und noch viel weniger eine freiwillige, es gab vielmehr nur eine oeffentlich-rechtliche Beamtenstellung.

Auch die Frage, ob Ziel und Aufgabe der Gestapo verbrecherisch waren, muss verneint werden. Ziel der Gestapo, wie jeder politischen Polizei, war der Schutz des Volkes und des Staates vor staatsfeindlichen Angriffen gegen seinen Bestand und seine unbeschwerte Entwicklung. Dementsprechend ist die Aufgabe der Gestapo in Par. 1 des Gesetzes vom 10.2. 1936 - Gestapo Exh. Nr. 7 - wie folgt umrissen:

"Die Geheime Staatspolizei hat die Aufgabe, alle staatsgefaehrlichen Bestrebungen zu erforschen und zu bekaempfen, das Ergebnis der Erhebungen zu sammeln und auszuwerten, die Staatsregierung zu unterrichten und die uebrigen Behoerden ueber fuer sie

H2723 - 0035

wichtige Feststellungen auf dem laufenden zu halten und mit Anregungen zu versehen",

Diese Aufgaben der Gestapo waren inhaltlich die gleichen wie die der Politischen Polizei vor 1933 und wie die jeder anderen politischen Polizei in fremden Laendern. Was unter staatsfeindlichen Bestrebungen zu verstehen ist, richtet sich nach der jeweiligen politischen Struktur eines Staates. Ein Wechsel in der politischen Fuehrung kann die fruehere Taetigkeit einer politischen Polizei, die sich gegen andere als staatsfeindlich angesehene Kraefte richtete, nicht nachtraeglich rechtswidrig machen. Die Taetigkeit der Gestapo war durch gesetzliche Vorschriften staatlich geregelt. Ihre Aufgaben bestanden in erster Linie und hauptsaechlich in der Aufklaerung politisch strafbarer Handlungen nach den allgemeinen Strafgesetzen, wobei die Beamten der Gestapo als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft taetig wurden, ferner in der Verhuetung solcher Handlungen durch vorbeugende Massnahmen.

Nun werden freilich die Methoden der Gestapo ihr nach dreifacher Richtung schwer zum Vorwurf gemacht, ja als Verbrechen angerechnet. Die eine Methode betrifft die Schutzhaft und Verschickung in die KL. Ich weiss: wenn ich diese Namen nur ausspreche, geht es wie ein kalter Grabeshauch von ihnen aus. Immerhin, auch die Schutzhaftverhaengung war durch genaue Vorschriften geregelt. Die Schutzhaft, die zudem keine spezifisch deutsche oder spezifisch nationalsozialistische Erfindung war, ist in mehreren Urteilen des Reichsgerichts und des preussischen Oberverwaltungsgerichts, also verfassungsmaessiger Gerichte, als legal anerkannt worden.

Eine zweite Methode, die der sogenannten verschaerften Vernehmung, muss freilich - gelinde gesagt - zu schweren Bedenken Anlass geben. Diese Methode wurde jedoch (s. besonders Zeuge Dr. Best) selten angewandt und zwar nur auf Anordnung der obersten Stellen und niemals zur Erpressung eines Gestaendnisses. Auch diese Methode, von der

H2723 – 0036

im Zusammenhang der Besprechung der einzelnen Verbrechen noch weiter die Rede sein wird, war gesetzlich geregelt, und zwar auch noch waehrend des Krieges; vergleiche Gestapo Exh. Nr. 60.

Schliesslich macht die Anklage der Gestapo noch den besonderen Vorwurf, dass sie nicht an das Gesetz gebunden gewesen sei, vielmehr nach freier Willkuer gehandelt habe. Darauf ist zu sagen: wenn in zwei Gesetzen(ueber den Anschluss Oesterreichs und des Sudetenlandes) angeordnet ist, der Chef der Deutschen Polizei koenne auch ausserhalb der sonst hierfuer geltenden Gesetze Massnahmen treffen, so sollte damit nicht die polizeiliche Willkuer statuiert sein: es handelte sich vielmehr um eine typische gesetzliche Uebertragung der Befugnis, Polizeirecht zu setzen. Als Massnahmen im Sinne dieser Gesetze waren nicht Einzelhandlungen gemeint, sondern Anordnungen allgemeiner Art, die erlassen werden konnten, auch wenn in den angeschlossenen Laendern noch keine Gesetze dafuer bestanden, die aber dann weil vom Staatsoberhaupt die Ermaechtigung dafuer erteilt war, fuer di Bevoelkerung und die Vollzugskraefte der Polizei bindend waren. Daran war unbedingt festgehalten, dass keine Einzelhandlung nach Willkuer ausgefuehrt werden duerfe, sondern dass fuer alle Vollzugshandlungen genaue Vorschriften gelten und beachtet werden sollten (Zeuge Dr. Bes.

Die Gestapobeamten konnten-wenigstens vor dem Kriege- gar nicht auf den Gedanken kommen, dass ihnen vom Ausland willkuerliches Handeln vorgeworfen wuerde. Die nicht nur fuer die Angehoerigen der Gestapo, sondern fuer die ganze Welt offenliegenden gesetzlich umgrenzten Aufgaben und Methoden koennen nicht von einer Welt als verbrecheri empfunden worden sein, welche die hierfuer allein verantwortliche deutsche Reichsregierung nicht nur formell anerkannte, sondern ihrer Anerkennung auch gegenueber dem deutschen Volk wiederholt sichtbaren Ausdruck verlieh.

Haette das Ausland an den Zielen der Gestapo Anstoss genommen, dann waere es auch nicht denkbar gewesen, dass zahlreiche aus-

H2723 – 0037

laendische Polizeien in unmittelbarer, nicht durch die Diplomatie vermittelter, enger Zusammenarbeit mit der deutschen Gestapo standen und auslaendische Polizeibeamte die Gestapo besuchten, offensichtlich auch um von ihr zu lernen (vgl. Gestapo-Affidavit Nr. 26 und 89). Auf alle Faelle musste dadurch der einzelne Gestapobeamte seine Taetigkeit als international anerkannt ansehen.

Die Ziele, Aufgaben und Methoden der Gestapo sind grundsätzlich auch waehrend des Krieges die gleichen geblieben. Soweit ihr andere als die beschriebenen Handlungen zugedacht wurden, muessen sie als ausserhalb der Organisation stehende polizeifremde Handlungen gewertet werden. Besonders ueber die Einsatzgruppen, ihre Zusammensetzung und Taetigkeit und ihr Verhaeltnis zur Gestapo wird noch zu sprechen sein.

III.

Die der Gestapo zur Last gelegten Einzelverbrechen.

Nun muesste ich nach dem Aufbau der Anklage darueber sprechen, ob sich die Gestapo an einem gemeinsamen Plan zur Begehung von Verbrechen beteiligt hat, ob sie als bewusster Teil des Ganzen an der sog. Naziverschwoerung im Sinne der Anklage mitgewirkt hat. Um aber diese Frage behandeln zu koennen, erscheint es notwendig, zuvor zu untersuchen, welche Verbrechen der Gestapo tatsaechlich nachgewiesen werden koennen.

Zur Bezeichnung einer Organisation als verbrecherisch koennen ebenso wie zur Charakterisierung einer Einzelperson nur typische Erscheinungsformen herangezogen werden, das heisst, nur solche Handlungen und Wesenszuege, die der Eigenart, dem Wesen der betreffenden Organisation entsprechen. Es koennen daher nicht Vorgaenge verwendet werden, die sich zwar in der Organisation abgespielt haben, die aber als organisationsfremd, hier als polizeifremd

H2723 - 0038

bezeichnet werden muessen, ferner nicht Handlungen, die nur von einzelnen Angehoerigen begangen worden sind. Zur Feststellung, ob diese Erscheinungsformen als verbrecherisch anzusehen sind, ist das deutsche Recht zur Untersuchung heranzuziehen, das uebrigens in der Charakterisierung des allgemein Verbrecherischen von der Auffassung anderer zivilisierter Laender nicht abweicht.

Untersuchung der einzelnen, der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen.

Der Einteilung der Anklage entsprechend, werde ich die der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen ebenfalls einteilen in Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

a) Verbrechen gegen den Frieden.

Hier ist Gegenstand der Anklage der Vorwurf, die Gestapo habe zusammen mit dem SD Grenzzwischenfaelle kuenstlich geschaffen, um Hitler den Vorwand zum Krieg mit Polen zu geben. Zwei Grenzzwischenfaelle werden angefuehrt, der Ueberfall auf den Sender Gleiwitz und ein vorgetaeuschter Angriff einer polnischen Gruppe bei Hohenlinden.

Der Ueberfall auf den Sender Gleiwitz wurde nicht unter Beteiligung von Gestapo-Beamten ausgefuehrt. Der Zeuge Naujocks, der der Leiter dieses Unternehmens war, der Gestapo jedoch nicht angehoerte, hat eindeutig bestaetigt, dass kein Angehoeriger der Gestapo bei dieser Aktion mitbeteiligt gewesen ist. Der Auftrag zu diesem Unternehmen ging unmittelbar von Heydrich aus und wurde von diesem direkt an Naujocks muendlich uebermittelt.

Der Auftrag zu dem vorgetaeuschten Angriff bei Hohenlinden wurde von Mueller, dem Chef des Amtes IV des RSHA, an Naujocks uebermittelt, doch hat Naujocks, der auch diese Aktion leitete, eine Be-

H2723 - 0039

teiligung des Amtes IV ausdruecklich in Abrede gestellt. Er erklaerte, dass es selbstverstaendlich nicht zu den Aufgaben des Amtes IV des RSHA gehoerte, Grenzzwischenfaelle zu inszenieren. Mueller hat zur Ausfuehrung des letzt genannten Grenzzwischenfalls auch nicht etwa Angehoerige des Amtes IV ausgewaehlt, sondern ausschliesslich Personen seines Vertrauens, da Heydrich der Gestapo hinsichtlich Geheimhaltung und Zuverlaessigkeit nicht traute. Woertlich erklaerte Naujocks: "Ich kann Mueller nicht mit der Organisation der Gestapo identifizieren."

Die Grenzzwischenfaelle waren also, auch soweit Mueller an den Aktionen beteiligt war, nicht eine Angelegenheit der Gestapo, sondern eine persoenliche Angelegenheit Heydrichs. Andere Verbrechen der Gestapo gegen den Frieden sind nicht behauptet.

b. Kriegsverbrechen.

1. Einer der schwersten Vorwuerfe, die gegen die Gestapo erhoben wurden, betrifft den Massenmord an der Zivilbevoelkerung der besetzten Laender durch die sogenannten Einsatzgruppen. Nicht nur die Verteidigung, sondern das gesamte deutsche Volk distanziert sich von den unmenschlichen Grausamkeiten, die von den Einsatzgruppen begangen wurden. Diejenigen, die solche Grausamkeiten verschuldet und dadurch den deutschen Namen geschaendet haben, muessen zur Rechenschaft gezogen werden.

Auch Angehoerige der Gestapo waren an den Aktionen der Einsatzgruppen beteiligt. Mir sei jedoch die Untersuchung gestattet, inwieweit fuer die verbrecherischen Taten der Einsatzgruppen die Organisation der Gestapo in ihrer Gesamtheit verantwortlich gemacht werden kann.

Die Einsatzgruppen hatten im rueckwaertigen Frontgebiet die Aufgaben des Chefs der Sipo und des SD zu erfuellen, also im Ruecken der kaempfenden Truppe Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu garantieren. Sie waren den Armeen unterstellt, zu denen Verbindungsfuehrer abgestellt waren.

H2723 - 0040

Die Einsatzgruppen waren fuer bestimmte Zwecke aufgestellte Verbaende. Sie setzten sich zusammen aus Angehoerigen des SD, der SS, der Kripo, der Gestapo, der Ordnungspolizei, aus Notdienstverpflichteten und schliesslich auch aus einheimischen Kraeften. Die Angehoerigen des SD, der Kripo und Gestapo wurden eingesetzt ohne Ruecksicht auf ihre fruehere Zugehoerigkeit zu ihrer Sparte. Rein personalmaessig gesehen, handelte es sich also um einer Einsatz der gesamten Polizei und des SD, nicht um einen Einsatz der Gestapo. Die zahlenmaessige Beteiligung der Gestapo an den Einsatzgruppen betrug etwa 10%. Sie war somit im Verhaeltnis zu der Gesamtzahl der Gestapo-Beamten gering. Ihre Abstellung zu den Einsatzgruppen erfolgte ohne ihr Zutun, sehr haeufig gegen ihren Willen auf Befehl des RSHA. Mit der Abordnung zur Einsatzgruppe schieden sie aus der Organisation der Gestapo aus. Sie unterstanden ausschliesslich der Fuehrung der Einsatzgruppe, die ihre Befehle teils vom hoeheren SS- und Polizeifuehrer, teils von dem Armee-Oberkommando und teils vom RSHA unmittelbar erhielt. Die Beziehung zu der Heimatdienststelle und damit zur Organisation der Gestapo war du die Verwendung bei der Einsatzgruppe fast restlos geloest. Sie konnten von der Gestapo keine Befehle irgendwelcher Art erhalten, sie waren der Einflussphaere der Gestapo entzogen.

Diese Grundsaetze fuer die Regelung der Einsatzgruppen galten besonders fuer die Einsatzgruppen im Osten, denen bekanntlich die meisten und schwersten Verbrechen vorgeworfen werden. Auch fuer sie gilt: Der Osteinsatz war weder nach der Personalzusammensetzu noch nach der Aufgabenstellung ein Gestapoeinsatz, sondern der Einsatz einer eigens fuer diesen Zweck zusammengestellten Sammlung verschiedener Verbaende.

H2723 – 0041

So hat auch der Zeuge Ohlendorf ausgesagt.

Aus der Tatsache, dass hierzu auch die Gestapo Kraefte gestellt hat, kann nicht auf ihre Verantwortlichkeit fuer Taten der Einsatzgruppen geschlossen werden. Daran aendert auch nichts, dass der Amtschef IV Mueller, also der leitende Chef der Gestapo innerhalb des RSHA massgeblich an der Weitergabe aller Befehle beteiligt war. Er handelte hier in unmittelbarem Auftrag Himmlers und Heydrichs. Die Taetigkeit Muellers kann angesichts der Tatsache, dass die weitaus ueberwiegende Mehrheit der ihm unterstellten Beamten keine Kenntnis von den Vorgaengen hatte, nicht ausschlaggebend sein. Waere das der Fall, so muesste auch in gleicher Weise die Kripo oder die Ordnungspolizei fuer die Vorkommnisse insgesamt haftbar gemacht werden. Aber ebensowenig wie die Kripo, deren Amtschef Nebe uebrigens sogar selbst Fuehrer einer Einsatzgruppe im Osten war, aufgrund der Beteiligung ihres Chefs und einzelner ihrer Angehoeriger fuer die von den Einsatzgruppen vorgenommenen Massenexecutionen verantwortlich gemacht wurde, ebensowenig kann die Gestapo wegen Muellers Stellung zu den Einsatzgruppen fuer verbrecherisch erklaert werden. Massenmorde an der Zivilbevoelkerung, wie alle anderen, von den Einsatzgruppen verueobten Greuel, koennen daher nicht der Gestapo als solcher zur Last gelegt werden.

2. Die weitere Anklage bezieht sich auf die Hinrichtung von politisch und rassisch unerwuenschten Gefangenen in Lagern.

Massgebend ist hier die Vereinbarung zwischen dem Chef der Sipo und des SD einerseits und dem OKW andererseits v. 16.7.41, der sog. Kommissarbefehl - USSR 1114. Aus den von Mueller, dem Chef des Amtes IV, erteilten Richtlinien vom 17. 7. 41 ergibt sich, in welcher Zahl und in welcher Weise die Gestapo an den in die Gefangenenlager abzustellenden Kommandos beteiligt war.

H2723 - 0042

Von der Anklagebehoerde ist in den letzten Wochen der Schriftwechsel uebergeben worden, der die Taetigkeit der Gestapo-Dienststellen Muenchen, Regensburg und Nuernberg auf dem Gebiete der Aussonderung sowjetrussischer Kriegsgefangener betrifft (Dok. USA 910) . Daraus ist zu ersehen, dass die Aussonderung durch Sonderkommandos der Sipo nach den Richtlinien des Chefs der Sipo und des SD erfolgte, die Exekution in den KL, wohin die Ausgesonderten ueberfuehrt wurden, jedoch nicht Angelegenheit der Gestapo war.

Aus den Aussagen der Zeugen Warlimont (PS-2884) und Lahousen ergibt sich eindeutig, dass die Planung dieser Massnahmen auf Befehl Hitlers ohne Beteiligung der Sicherheitspolizei durch das Oberkommando des Heeres erfolgte. Ich verweise auf die vom 12. 5. 1941 datierte Anweisung des OKH, betr. die Behandlung sowjetrussischer politischer Hoheitstraeger, die auf einen Auftrag vom 31. 3. 1941 zurueckgeht (RF-351). Ein Auflehnen gegen diesen Befehl war, wie sich aus der Darstellung des Zeugen Lahousen ergibt, selbst fuer die hoechsten militaerischen Stellen zwecklos. Mit Ruecksicht auf die dem Befehl, besonders auch den Richtlinien fuer die Aussonderung sowjetrussischer Kriegsgefangener (USSR-14) beigegebenen Begruendungen durfte auch der einzelne Gestapo-Beamte an die Rechtmaessigkeit der Befehle glauben.

3. Der Gestapo wird weiter vorgeworfen, sie habe in Verbindung mit dem SD gefluechtete und wiederergriffene Kriegsgefangene in das KZ gebracht. Es handelt sich hier um den beruechtigten Kugelerlass, wonach jeder wiederergriffene fluechtige kriegsgefangene Offizier und nichtarbeitende Unteroffizier - mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener - dem Chef der Sipo und des SD mit dem Kennwort "Stufe III" zu uebergeben sei. Die Fahndung nach entflohenen und der Ruecktransport wiederergriffener Kriegsgefangener

H2723 - 0043

war Aufgabe der Kripo. Zentralstelle war die Gruppe "Kriegsfahndung" im Reichskriminalpolizeiamt.

-RF 1449

Nach dem Dokument USA 246 ist der genannte ungeheuerliche Befehl in einer Anordnung des OKW mitgeteilt. In welchen Faellen die Gestapo zu solchen Aufgaben, vor allem zur Exekution von Wiederergriffenen, verwendet wurde, ist nicht festzustellen. Durch den Zeugen Straub und das Affidavit Nr. 75 wurde bewiesen, dass Mueller in einer Besprechung erklaerte, die Bezeichnung Kugel-Erlass habe nichts mit Erschiessen zu tun. Vielmehr sollten die Haeftlinge, um an weiteren Ausbruchsversuchen verhindert zu werden, durch eine am Fuss befestigte Eisenkugel gesichert werden.

Wenn diese Schilderung Muellers nicht wahr sein sollte, dann muss sie doch den Beamten zugute gehalten werden, die keine Veranlassung hatten, ihrem Vorgesetzten nicht zu glauben.

Ein schwerwiegender Fall muss in diesem Zusammenhang genannt werden: die Erschiessung der im Maerz 1944 aus dem Lager Sagan entflohenen britischen Fliegeroffiziere. Dieses Vorkommnis geht auf einen Sonderbefehl Hitlers zurueck und ist wohl als Sonderfall anzusehen. Eine Dienststelle der Gestapo wurde zur Ausfuehrung dieses Befehls missbraucht. Gestapobeamte der Stapostelle Breslau hatten die wiederergriffenen Fliegeroffiziere von Sagan in das Lager zu verbringen, wo sie erschossen wurden. Ob dies von den Stapobeamten erfolgte, steht jedoch ebensowenig fest, wie, ob diese ueberhaupt wussten, dass die Offiziere erschossen werden sollten.

Dieser Sonderbefehl und der genannte Kugel-Erlass gehoeren zu dem Bedauerlichsten und . . Ehrlosesten, was im Kriege ueberhaupt im Nazi-Deutschland geschehen ist, und treiben jedem anstaendigen Deutschen und ganz besonders jedem ehemaligen Frontsoldaten

H2723 – 0044

die Schamroete ins Gesicht. Als Verteidiger der Gestapo fuehle ich mich dennoch verpflichtet, bei allem persoenlichem Abscheu vor solchen Vorkommnissen, darauf hinzuweisen, dass nur wenige Gestapoleute mit solchen Untaten befasst waren, dass sie auf Befehl handelten, dessen Begruendung und Rechtmaessigkeit sie nicht nachpruefen konnten, dass der Befehl und seine Durchfuehrung streng geheim gehalten wurde und dass aus diesen Gruenden die hier vorgekommenen Verbrechen nicht der Gesamtheit der Gestapo als typische Ausdrucksform verbrecherischen Tuns zugerechnet werden koennen.

4. Ich habe mich weiterhin zu befassen mit den Konzentrationslagern.

(KL.)

Die amerikanische Anklage sagt hierueber, die Gestapo und der SD tragen die Verantwortung fuer die Errichtung und die Einteilung der Konzentrationslager und fuer die Ueberfuehrung von rassisch und politisch unerwuenschten Personen in Konzentrations- und Vernichtungslager zu Zwangsarbeit und Massenmord. Der Gestapo sei durch Gesetz die Verantwortung fuer den Betrieb der KL. uebertragen worden, sie habe die alleinige Vollmacht gehabt, Personen in Schutzhaft zu nehmen und die Schutzhaftbefehle in den staatlichen KL. zu vollziehen. Die Gestapo habe die Befehle erlassen zur Errichtung der KL., zur Umwandlung von Kriegsgefangenenlagern in KL und zur Errichtung von Arbeitserziehungslagern.

Bei der Behandlung dieses Anklagepunktes muss dem weitverbreiteten Irrtum entgegengetreten werden, dass die KL. eine Einrichtung der Gestapo gewesen seien.

In Wirklichkeit wurden die KL. zu keinem Zeitpunkt von der Gestapo errichtet und verwaltet. Zwar heisst es in Par. 2 der Verordnung zur Ausfuehrung des Gesetzes ueber die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936 - Gestapo Exh. Nr. 8 - dass das Geheime

H2723 - 0045

Staatspolizeiamt die staatlichen Konzentrationslager verwalte. Doch stand diese Bestimmung nur auf dem Papier uud wurde nie in der Praxis durchgefuehrt. Traeger der KL war vielmehr die Reichsfuehrung-SS, die einen Inspekteur der KL bestimmte, dessen Aufgabenbereich spaeter (1941) auf die Amtsgruppe D des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes der SS ueberging.

Das ist einwandfrei bestaetigt u.a. durch die Zeugen Ohlendorf und Dr. Best und eine Vielzahl von Urkunden.

Nach der Machtergreifung Hitlers im Jahre 1933 hatte die SA und SS eigenmaechtig verschiedene Lager fuer politische Haeftlinge errichtet. Die Gestapo ging von sich aus gegen diese "wilden" Konzentrationslager vor, beseitigte sie und entliess die Insassen. Der Gest.- Chef Dr. Diels zog sich dadurch sogar den Vorwurf zu, dass er die Kommunisten unterstuetze und die Revolution sabotiere. (Vergl. Affidavit Nr. 41, Aussage der Zeugen Vitzdamm und Grauert).

Die KL wurden somit niemals der Gestapo unterstellt. Die Inspektion der KL und das Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt blieben eine selbstaendige Dienststelle und ihre Chefs unterstanden unmittelbar Himmler.

Auch die im Dokument USA 492 enthaltene Anordnung greift nicht in die Verwaltung der Konzentrationslager ein, sondern regelt - uebrigens im Interesse der Haeftlinge - die Einweisung der Haeftlinge in die verschieden gestalteten Lager, damit nicht politische Haeftlinge in Lager, die nach ihrer Struktur und ihrer Arbeitsgestaltung fuer schwere kriminelle Verbrecher bestimmt waren, eingewiesen wurden

[illegible]

Aus der Vielzahl der Urkunden, die die Nichtbeteiligung der Gestapo an der Verwaltung der KL beweisen, moechte ich nur eine weitere herausgreifen: Gestapo Exh. Nr. 38, Es ergibt sich daraus, dass alle dort nicht aufgefuehrten Personen und damit auch saemtliche Ge-

H2723 - 0046

stapo-Beamten, gleich welchen Dienstgrades und welcher Dienststellung, zum Betreten eines KL laut dieser Anordnung einer ausdruecklichen schriftlichen Genehmigung des Inspekteurs der Konzentrationslager bedu rften. Haetten die KL der Gestapo unterstanden, so haette es dieser schriftlichen Genehmigung gewiss nicht bedurft.

In jedem KL bestand [illegible] eine sogenannte politische Abteilung, deren Stellung im KL und deren Verhaeltnis zur Gestapo umstritten ist. In diese politische Abteilung waren 1 - 3 Kriminalbeamte der Gestapo oder auch der Kripo abgestellt. Diese Beamten bildeten keine Dienststelle der Gestapo (oder auch der Kripo), vielmehr wurden sie nur dem Lagerkommandanten beigegeben als polizeiliche Fachkraefte fuer polizeiliche Aufgaben, die hinsichtlich der Haeftlinge von Fall zu Fall zu erfuellen waren. Vor allem hatten sie Haeftlinge, gegen die ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten schwebte auf Veranlassung des ordentlichen Gerichtes bezw. der Geheimen Staatspolizei oder der Kriminalpolizei zu vernehmen. Hinsichtlich der Befehlsgewalt unterstanden sie ausschliesslich den Kommandanten der KL. Auf die Verwaltung und den Betrieb der KL, auf die Versetzung, Entlassung, Bestrafung und Exekution von Haeftlingen hatten sie keinen Einfluss.

Die KL waren mithin keine eigenen Einrichtungen der Gestapo, wohl aber Einrichtungen, die ihren Zwecken zur Durchfuehrung ihrer polizeilichen Aufgabe dienten. Sie waren fuer die Gestapo das, was die Strafanstalten fuer die Gerichte oder die Staatsanwaltschaften waren, naemlich Vollstreckungsinstitute fuer die durch die Gestapo angeordnete Schutzhaft, mit der ich mich nunmehr befassen will.

Verbreitet ist die Ansicht, dass ein Angehoeriger der Gestapo die Menschen nach eigenem Gutduenken in die KL schicken konnte. Das ist nicht richtig. Vielmehr konnte jemand nur auf Grund eines vor-

H2723 - 0047

ausgegangen, normierten Schutzhaftverfahrens in das KL gebracht werden. Die rechtliche Grundlage der Schutzhaft bildete die Verordnung des Reichspraesidenten vom 28.2.1933. Auf dieser fusste der veroeffentlichte Schutzhafterlass des Reichsministers des Innern, der genaue Richtlinien fuer die Voraussetzung der Inschutznahme, ihre Dauer und ihr formelles Verfahren enthielt. In dem Schutzhafterlass, der als Gestapo-Exh. Nr.36 dem Gericht vorgelegt ist, heisst es ueber die Zulaessigkeit der Schutzhaft woertlich in Par.1: "Die Schutzhaft kann als Zwangsmassnahme der Geheimen Staatspolizei zur Abwehr aller volks- und staatsfeindlichen Bestrebungen gegen Personen angeordnet werden, die durch ihr Verhalten den Bestand und die Sicherheit des Volkes und Staates gefaehrden. Die Schutzhaft darf nicht zu Strafzwecken oder als Ersatz fuer Strafhaft angeordnet werden". In Par.2 heisst es: "Zur Anordnung der Schutzhaft ist ausschliesslich das Geheime Staatspolizeiamt zustaendig. Antraege auf Anordnung der Schutzhaft sind durch die Staatspolizeileit- bzw. Staatspolizeistellen an das Geheime Staatspolizeiamt zu richten. Jeder Antrag ist eingehend zu begruenden". Par. 5 legt schliesslich ausdruecklich fest, dass die Anordnung der Schutzhaft durch schriftlichen Schutzhaftbefehl des Geheimen Staatspolizeiamtes erfolgt.

Die Schutzhaftverhaengung erfolgte wie im Schutzhafterlass gesetzlich festliegt, durch das RSHA - Amt IV - in Berlin. Der einzelne Stapoangehoerige befasste sich lediglich mit dem Ermittlungsvorgang. Nach Abschluss der Erhebungen wurde geprueft, ob die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen seien oder Schutzhaftbefehl beantragt werden sollte. Nach den verschiedenen Zeugenaussagen (s.besonders Zeuge Albath) hat es kaum eine Staatsbehoerde gegeben, die ihre Beamten so eindringlich in regelmaessigen Abstaenden ueber die Pflicht objektiver Untersuchung belehrte, wie die Geheime Staatspolizei. Bei schwerer Belastung des Beschuldigten, die nicht mit Belehrung, Verwarnung oder Sicherungsgeld abgeschlossen werden konnte, wusste der Ermittlungs-

H2723 – 0048

beamte nie, ob das Gestapo-Amt die Abgabe der Akten an die Justizbehoerde oder die Schutzhaft anordnen wuerde. Schon die Notwendigkeit der Aktenabgabe an das Gestapo-Amt zwang zu sorgfaeltigster Ermittlung; denn kein Beamter hatte ein Interesse daran, wegen mangelhafter Sachbearbeitung, aber auch wegen unkorrekter Behandlung des Beschuldigten bei Dienstaufsichtsbeschwerden zur Rechenschaft gezogen zu werden.

Das Schutzhaftverfahren war zugleich mit einem Haftpruefungsverfahren gesetzlich verbunden. In bestimmten kurzen Zeitabschnitten musste von Amts wegen geprueft werden, ob die Voraussetzungen der Schutzhaft noch vorlagen. Aber auch hierueber faellte das Gestapo-Amt die letzte Entscheidung.

Erst gegen Ende des Krieges erhielten die Dienststellen der Gestapo die Genehmigung, Personen auch ohne Schutzhaftbefehl des Gestapo-Amts von sich aus in Schutzhaft zu nehmen. Auch diese Schutzhaft, deren Zeitdauer im Hoechstfalle 21, spaeter 56 Tage betrug, war gesetzlich genau geregelt. Die spaeteren Masseneinweisungen von Haeftlingen in KL. wurden nicht vom Amtschef IV, Mueller, sondern unmittelbar von Himmler angeordnet. Im Dokument USA 248 heisst es, dass "auf Befehl des RFSS und Chef der deutschen Polizei" alle waehrend der Kriegszeit in ein KL. zu ueberweisenden Schutzhaeftlinge einer besonderen Strafabteilung zugeteilt werden. Ebenso wurde die im Dokument USA 219 angeordnete Einweisung von 35 000 arbeitsfaehigen Juden in die KL. durch den Reichsfuehrer SS und Chef der deutschen Polizei befohlen, nicht aber vom Amt IV des RSHA. Nicht zutreffend ist auch die Behauptung der Anklage, dass laut Dokument USA 497 die Gestapo die Ueberfuehrung der Polen und Juden, die aus Vollzugsanstalten der Justiz entlassen werden, in die KL. auf Lebensdauer angeordnet habe. Dieses Dokument ist ein Schreiben des Reichsjustizministers vom 21.April 1943. Er nimmt darin Bezug auf einen Erlass des RSHA vom 11.Maerz 1943. Auch dieser Erlass stammt nicht vom Amt IV, sondern, wie

H2723 - 0049

seine Aktennummer II A 2 Nr. 100/43 ersehen laesst, vom Amt II des RSHA.

Schliesslich ist zu beruecksichtigen, dass mindestens die Haelfte saemtlicher Inschutzhaftnahmen nicht wegen politischer Vergehen und auch nicht aus rasse-politischen Gruenden erfolgte, sondern weil es sich um Berufs- und Gewohnheitsverbrecher handelte. Diese Personen aber wurden durch das Kriminalpolizeiamt in die KL eingewiesen. (cf Affidavit 49, 50 u. 86).

Kann man der Gestapo aus der Einweisung in die KL einen Vorwurf machen, so nur dann, wenn die Gestapo die Einrichtung der Schutzhaft und der KL als gesetz- und voelkerrechtswidrig angesehen hat und wenn sie von Misshandlungen, Folterungen und Toetungen in KL's wusste. [illegible].

Die Schutzhaft war zweifellos mit Maengeln behaftet. Vor allem ist ihre Anordnung nicht durch ein ordentliches Gericht nachpruefbar gewesen. Trotzdem beweisen die vielen einschlaegigen Erlasse des RSHA, dass ein geregeltes und rechtlich gebundenes Schutzhaftverfahren angestrebt wurde und Willkuer ausgeschlossen sein sollte. Die strenge Regelung des Schutzhaftverfahrens hat bei den Gestapo-Beamten sicher nicht den Eindruck entstehen lassen, dass es sich bei ihm um eine rechtswidrige Willkuermassnahme handelte.

Im uebrigen war die Anwendung der Schutzhaft doch verhaeltnismaessig selten. Macht man sich einmal die Muehe, die Frage zu pruefen, in welchem zahlenmaessigen Verhaeltnis unter den der Gestapo zur Verfuegung stehenden Mitteln, Belehrung, Verwarnung, Sicherheitsgeld und Schutzhaft, die letztere praktisch zur Anwendung gelangte, so wird man feststellen, dass die Verbringung in die KL das am wenigsten angewendete Mittel war. Zu Beginn des Krieges befanden sich etwa 20.000 Schutzhaeftlinge in den KL; von diesen waren etwa die Haelfte kriminelle Verbrecher, die andere Haelfte poli-

H2723 - 0050

tische Haeftlinge. Zur gleichen Zeit befanden sich in den Justizgefaengnissen ungefaehr 300.000 Verurteilte, von denen etwa ein Zehntel [illegible] wegen politischer Delikte verurteilt war. Eine staerkere Belegung der KL erfolgte durch die Ueberfuehrung der Berufsverbrecher und asozialer Elemente, besonders der von den Gerichten zur Sicherungsverwahrung Verurteilten - eine Massnahme, deren Anordnung und Durchfuehrung nicht der Gestapo oblag (s. Zeuge Hoffmann).

Nach Gestapo-Affidavit Nr. 86 betrugen die Hoechstzahlen der von der Gestapo in die KL eingewiesenen Haeftlinge anfangs 1945:

etwa 30.000 Deutsche,

" 60.000 Polen,

" 50.000 Angehoerige anderer Staaten.

Alle anderen Haeftlinge - die Anklage hat am 19.12.1945 behauptet, dass sich am 1.8.1944 in den KL 524.277 Haeftlinge befanden - sind nicht nur von der Gestapo, sondern von der Kriminalpolizei, der Justiz und verschiedenen Stellen in den besetzten Gebieten eingewiesen worden.

Das Bestehen von Konzentrationslagern konnte von der Gestapo ebenfalls nicht als ungesetzlich und voelkerrechtswidrig betrachtet werden. Das KL ist ja keine nationalsozialistische Erfindung, sondern war schon vor 1933 bekannt. So fuehrte Oesterreich 1933 die Schutzhaft als sogenannte Anhaltehaft ein und machte ausgiebig von ihr Gebrauch gegen Kommunisten, Nationalsozialisten und Sozialdemokraten. Vergl. die Aussage Kaltenbrunner. Auch in Deutschland hat es schon vor 1933 die Schutzhaft gegeben. Auch damals wurden Kommunisten und Nationalsozialisten von der Polizei in Haft genommen. Im dritten Reich waren die KL auf Grund gesetzlicher Anordnung, die mit der Verfassung

H2723-0051

im Einklang stand, errichtet worden. Unter diesen Umstaenden konnten die Beamten der Gestapo die KL nicht als ungesetzlich oder gar voelkerrechtswidrig ansehen.

Insoweit nun Haeftlinge in den KL misshandelt und hingerichtet wurden, kann hierfuer der Gestapo nur dann die Verantwortung zugeschoben werden, wenn sie von solchen Misstaenden und Verbrechen Kenntnis hatte. Wie sich aus Gestapo Exh.Nr. 39 ergibt, war aber zunaechst dem Gestapo-Beamten das Betreten eines KL verboten.

Dass die Gestapo-Beamten ueber die Vorgaenge in den KL auch sonst nicht unterrichtet waren, ist keineswegs unglaubwuerdig. Ich verweise hier auf den grundsaetzlichen Befehl Hitlers (Gestapo Exh.Nr. 26), wonach keine Dienststelle von einer geheimzuhaltenden Sache mehr erfahren durfte, als fuer die Durchfuehrung ihrer Aufgabe erforderlich war. Die Gestapo-Stellen hatten mit der Verwaltung der KL nichts zu tun. Also waren sie von den Vorgaengen in den KL auch nicht unterrichtet. Den Haeftlingen war ausserdem strengstes Stillschweigen auferlegt, und tatsaechlich scheinen auch entlassene Haeftlinge nie ueber die Zustaende in den KL erzaehlt zu haben, am allerwenigsten gegenueber der Gestapo. Fuer die meisten Deutschen waren die nach dem Zusammenbruch und besonders im Laufe des Prozesses gebrachten Enthuellungen ueber die KL eine ungeheure Ueberraschung. Uebereinstimmend wurde dem Gericht fortlaufend beteuert: "Davon habe ich nichts gewusst; davon habe ich erst nach dem Zusammenbruch erfahren". Es ist daher durchaus nicht unglaubhaft, darf vielmehr im Hinblick auf die ueberreichten eidesstattlichen Versicherungen und die Zeugenaussagen als erwiesen angenommen werden, dass die einzelnen Gestapo-Beamten, zumal die grosse Masse der kleinen Vollzugsbeamten, von den Vorgaengen in den KL wirklich nichts wusste.

H2723 - 0052

Im Gegenteil: dass die Gestapo 1933 und 1934 gegen jede unmenschliche Behandlung in den KL war, beweist ihr schon erwaehntes Vorgehen gegen die "wilden KL", die teilweise mit Gewalt ausgehoben wurden.

Wie sollten die Beamten der Gestapo wissen, was hinter dem Stacheldraht des KL vor sich ging, wie konnten die Exekutionen, die Vergasungen und die Misshandlungen von Haeftlingen bekannt sein, wenn kein Beamter der Gestapo zu einem KL Zutritt und wenn die Gestapo mit der Verwaltung der KL nichts zu tun hatte? Wenn nun die Gestapo von den tatsaechlichen Misstaenden in den KL keine Kenntnis hatte, so kann sie fuer alle vorgekommenen Unmenschlichkeiten in den KL auch nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie hat die Haeftlinge in die KL geschickt auf Grund gesetzlicher Anordnungen und im guten Glauben, dass es sich lediglich um berechtigte und zeitlich begrenzte Freiheitsentziehung im Rahmen des Gesetzes handle.

5. Zu der Verschleppung von Buergern der besetzten Gebiete zum Zwecke der Zwangsarbeit und Aufsicht ueber die Zwangsarbeiter ist folgendes zu sagen: Die Anklage unterscheidet selbst zwischen der Verschleppung der Fremdarbeiter aus ihren Heimatlaendern und der Aufsicht ueber die Arbeiter im deutschen Reichsgebiet.

Durch den Erlass des Fuehrers vom 30. 9. 1942 (Gestapo Exh. 51) wurde Fritz Sauckel zum Generalbevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz ernannt. Mit diesem Erlass hatte er die alleinige Befugnis, in allen Angelegenheiten des Arbeitseinsatzes sowohl im Reichgebiet als auch in den von Deutschland besetzten Laendern alle Massnahmen zu treffen. So entstand im Laufe der Zeit eine Reihe von Dienststellen in den besetzten Laendern, die alle dem Generalbevollmaechtigten bezw. der deutschen Militaerverwaltung unterstanden. Diese Dienststellen hatten mit der Organisation der Geh. Staatspolizei nichts zu tun, zumal die Erfassung und der Transport der Arbeitskraefte ins Reich eine der Polizei wesensfremde Angelegenheit war. Die Arbeitseinsatzdienststellen hatten auch die Durchfuehrung der

H2723 - 0053

Transporte zum Abgangsbahnhof in das Reich zu besorgen. Der Sicherheitspolizei oblag lediglich die abwehrmaessige Pruefung der bereits erfassten Arbeitskraefte, d.h. die Dienststellen der Sicherheitspolizei hatten die ihnen von den Arbeitseinsatzdienststellen vorgelegten Listen zu ueberpruefen, ob sich unter den erfassten Arbeitskraeften nicht solche befanden, deren Verschickung ins Reich aus sicherheitspolizeilichen Gruenden nicht angebracht war. Die Kraefte der Gestapo waren in den besetzten Gebieten so gering, dass diese nicht einmal fuer die Erfuellung der rein polizeilichen Aufgaben ausreichten. Mit einer so schwachen Organisation, die schon durch ihre eigenen Aufgaben belastet war, waere es unmoeglich gewesen, auch noch die Erfassung auslaendischer Arbeitskraefte durchzufuehren. In diesem Sinne erklaerte sich auch Kaltenbrunner bei einer Chefbesprechung am 11.7.1944 und ebenso Sauckel in einem Brief an Hitler vom 17.3.1944 (Gestapo Exh. 53).

Der Zeuge Dr. Knochen, der in Frankreich Befehlshaber der Sipo und des SD war, hat dies fuer Frankreich in vollem Umfange bestaetigt. Sofern gelegentlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung Angehoerige der Schutzpolizei, also nicht der Gestapo, den Transporten auslaendischer Arbeitskraefte beigegeben waren, aendert dies nichts an der Tatsache, dass die Verantwortung der gesamten Aktion nicht bei der deutschen Polizei, am wenigsten bei der Gestapo, lag. Es ist kein Fall bekannt, dass diese Transporte von Angehoerigen der Gestapo begleitet wurden.

Wenn es in dem Schreiben Sauckels an die Praesidenten der Landesarbeitsaemter vom 26. 11. 1942 (USA 177) heisst, dass die Evakuierung der Juden aus dem Reich und deren Ersetzung durch ausgesiedelte Polen aus dem Generalgouvernement "im Einvernehmen mit dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD" erfolgen sollte, so ergibt sich daraus noch keineswegs eine Mitwirkung der Organisation der Gestapo. Das Einverstaendnis des Chefs der Sipo und des SD war schon

H2723 - 0054

allein aus sicherheitspolizeilichen Gruenden erforderlich, vergl. Gestapo-Affidavit Nr. 83.

Dazu hat der Zeuge Dr. Ehlich in seiner Kommissionsvernehmung und der Zeuge Fromm im SD-Affidavit Nr. 56 bekundet, dass fuer diese Massnahme ausschliesslich der Hoehere SS-und Polizeifuehrer im Generalgouvernement verantwortlich war und dass Sicherheitspolizei und SD im Generalgouvernement in keiner Weise mitgewirkt haben.

Auch fuer den Arbeitseinsatz in der Heimat waren nicht die Gestapo-Dienststellen, sondern die Gauleiter die Bevollmaechtigten fuer den Arbeitseinsatz in ihrem Gau. Dagegen hatte die Polizei ein Aufsichts- und Kontrollrecht zur Abwehr von Spionage und zur Sicherung der Geheimhaltung des Betriebes (s. Aussage Sauckel). Also nur die Sicherheitsmassnahmen bezueglich der ins Reich verbrachten Arbeitskraefte waren Aufgabe der Polizei.

Wie von Sauckel dargelegt, war die urspruengliche Aufgabe der Gestapo auf dem Gebiet des Fremdarbeiter-Einsatzes im Reich die Bekaempfung von Sabotageakten von Fremdarbeitern. Die Dienststellen der Gestapo konnten sehr bald die Feststellung machen, dass Faelle von Arbeits- und Betriebssabotage trotz des Masseneinsatzes von Fremdarbeitern und Sabotageakte aus deutsch-feindlicher Gesinnung heraus zu den ausgesprochenen Ausnahmen gehoerten. Die zur staatspolizeilichen Bearbeitung gekommenen Sabotagefaelle erwiesen sich gewoehnlich als unpolitisch. Die oertlichen Dienststellen der Gestapo konnten sich neben der exekutiven Behandlung der Fremdarbeiter auf vorbeugende Massnahmen beschraenken. Zum gleichen Zweck wurden sie zu ihrer Betreuung herangezogen, wobei sie mit den Arbeitsbehoerden und der Deutschen Arbeitsfront zusammenarbeiteten.

Die Dienststellen der Gestapo bekuemmerten sich um die Unterbringung der Fremdarbeiter, die an bestimmte Bedingungen geknuepft war. Sie fuehrten Kontrollen ueber die angemessene Unterbringung in

H2723 - 0055

den Betrieben durch. Diese Kontrolle erstreckte sich auf die Verpflegung, Behandlung im Betrieb usw.. Auf Veranlassung der Gestapo-Dienststellen wurde den Betrieben die Beschaffung von zusaetzlichen Lebensmitteln fuer die Fremdarbeiterverpflegung vermittelt und ermoeglicht. Von der Gestapo wurden die Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront in laufenden Besprechungen ueber die Behandlung der Fremdarbeiter unterrichtet und insbesondere auf das Verbot der Misshandlung und aehnlicher Uebergriffe hingewiesen. Fuer den Uebertretungsfall wurden staatspolizeiliche Massnahmen gegen den Betriebsfuehrer angedroht bezw. Verfolgung durch die ordentlichen Gerichte in Aussicht gestellt. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Aussagen Straub und Dr. Hoffmann.

Es ist dabei zu betonen, dass diese Massnahmen von der Gestapo aus nuechternsten polizeilichen Erwaegungen getroffen wurden. Denn auf diesem wie auf allen anderen Sachgebieten hatte die Gestapo als politische Polizei das groesste Interesse daran, dass Zustaende geschaffen und erhalten wurden, die ihr ein exekutives Einschreiten gegen viele Menschen - hier die auslaendischen Arbeiter - moeglichst ersparten. Nicht als "Wohlfahrtsverein" soll die Gestapo damit hingestellt werden, sondern als eine sachverstaendige, vorausblickende politische Polizei, die nicht moeglichst viele, sondern moeglichst wenige Anlaesse zu Repressiv- und Strafmassnahmen wuenscht und - wenn sie darf und kann - diese Anlaesse moeglichst schon an der Wurzel verhuetet.

Aus diesen Gruenden nahm sich die Gestapo auch des persoenlichen Schutzes der Fremdarbeiter an. Durch sie erfolgte die Abstellung von berechtigten Beschwerden. Gegen Lagerfuehrer, Arbeitgeber, Aufseher, die Fremdarbeiter misshandelten oder ueber Gebuehr ausnutzten, wurden gerichtliche Verfahren eingeleitet oder je nach der Schwere des Falles staatspolizeilich eingegriffen. Gegen ungetreue Lagerfuehrer der Deutschen Arbeitsfront- und Betriebslager wurden rueck-

H2723 – 0056

sichtslos Strafverfahren durchgefuehrt; vergl. Gestapo-Affidavit Nr. 65, 66 und 67.

Durch solche praeventivpolizeiliche Massnahmen konnten Arbeitsvertragsbrueche, Arbeitsbummelei und Arbeitssabotage weitgehendst hintangehalten werden. Mussten solche Massnahmen mit Ruecksicht auf den steigenden Masseneinsatz der Fremdarbeiter dennoch getroffen werden, so konnte stufenweise angewendet werden:

1.) Belehrung,

2.) Warnung,

3.) kurzfristige Haft bis zu 3 Tagen, vollzogen durch die Ortspolizeibehoerde,

4.) Arbeitserziehungslager,

5.) Konzentrationslager.

Die Einweisung in ein Konzentrationslager wurde nur in unverbesserlichen Faellen beim RSHA beantragt und gehoerte zu den Ausnahmen. Bei wiederholter Arbeits-versaeumnis erfolgte die Einweisung dieser Arbeiter in ein Arbeitserziehungslager. Richtig ist, dass die Gestapo diese Arbeitserziehungslager errichtet, unterhalten und die Einweisung in dieselben durchgefuehrt hat.

Ueber den Zweck eines Arbeitserziehungslagers heisst es in der Zeitschrift "Die Deutsche Polizei" (Gestapo Exh. Nr. 59):

> "Die Arbeitserziehungslager haben den Zweck, arbeitsvertragsbrüchige und arbeitsscheue Elemente zur Arbeitsdisziplin zu erziehen und nach Erreichung des Erziehungszweckes dem alten Arbeitsplatz wieder zuzufuehren. Die Einweisung erfolgt ausschliesslich durch die Staatspolizeistellen. Die Haft gilt nicht als Strafe, sondern als Erziehungsmassnahme."

Es ist nicht richtig, wenn die Anklage behauptet, dass in die Arbeitserziehungslager lediglich auslaendische Arbeiter gebracht worden waeren. Sie waren in gleicher Weise sowohl fuer Deutsche als auch fuer auslaendische Arbeiter eingerichtet worden, aber auch fuer Ar-

H2723 - 0057

beitgeber, die sich ihren Betriebsangehoerigen gegenueber vergriffen hatten. Als Hoechstdauer der Einweisung, die nur nach gruendlicher Pruefung des einzelnen Falles erfolgte, waren urspruenglich 21, spaeter 56 Tage festgelegt, im Gegensatz zu den Urteilen der Justiz wegen Arbeitsvertragsbruchs, die auf mindestens 3 Monate Gefaengnis bis zu einem Jahr lauteten. Der Arbeitsvertragsbruechige, der in ein Arbeitserziehungslager eingewiesen wurde, war in jeder Hinsicht besser gestellt als derjenige, der der Justiz zur Aburteilung ueberstellt wurde. Die Einweisung wurde auch nicht in das Strafregister eingetragen, und Unterkunft, Verpflegung und Behandlung im Arbeitserziehungslager waren im allgemeinen ebenfalls besser als im Gefaengnis. Die Verpflegung war Gefangenenverpflegung nebst Schwerarbeiter-Zulage, wobei die Verpflegung inbezug auf Menge, Guete und Geschmack einer dauernden Kontrolle unterlag, wie sich aus Dok. Gestapo-Exh; Nr. 58 ergibt. Die Kalorienanzahl pro Tag betrug etwa 3.500 bis 4.000, also um ein Vielfaches mehr, als heute der deutschen Zivilbevoelkerung zur Verfuegung steht. Der Arbeitsverdienst wurde nach Abzug der Haftkosten an die Angehoerigen ueberwiesen. Misshandlungen von Eingewiesenen waren strengstens untersagt (Dok. Gestapo Exh. Nr. 55, ferner Gestapo-Affidavit Nr. 11 und 60).

Bei dieser Sachlage ist es nicht moeglich, der Gestapo die Ueberwachung der Fremdarbeiter, besonders auch die Errichtung und Einweisung in die Arbeitserziehungslager als Verbrechen oder gar als typisches Verbrechen anzurechnen.

Uebergriffe einzelner Gestapo-Angehoeriger werden auch hier vorgekommen sein. So wenig man aber etwa dem ganzen Bauernstand haftbar machen kann, wenn einzelne Bauern ihre Arbeiter misshandelt haben sollten, so wenig kann man die Gesamtheit der Gestapo fuer Ausschreitungen Einzelner verantwortlich machen.

H2723 – 0058

6. Hinrichtung von Kommandos und Fallschirmtruppen.

In der Kette der der Gestapo zur Last gelegten Kapitalverbrechen erscheint als naechstes Glied die Anklage: Die Gestapo und der SD richteten gefangene Kommando- und Fallschirmsoldaten hin und beschuetzten Zivilpersonen, welche Flieger der alliierten Maechte gelyncht hatten. Was ist hierzu vorzubringen ?

Im Dokument PS-553,USA 500 - es ist ein Geheimbefehl des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4.8.1942 ueber die Gegenmassnahmen gegen Fallschirmjaeger - wird die Bekaempfung der Luftlandetruppen und Fallschirmjaeger ausschliesslich als Angelegenheit der Wehrmacht bezeichnet, die Bekaempfung "einzelner Fallschirmspringer" aber dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD uebertragen. Diese letztere Aufgabe bestand nicht darin, diese Fallschirmspringer hinzurichten; die Uebertragung sollte nur den Zweck verfolgen, etwaige Sabotageauftraege dieser Fallschirmspringer zu ermitteln und Nachrichten ueber Feindabsichten zu erhalten.

Am 18.10.1942 befahl Hitler (USA 501), alle Kommandogruppen niederzumachen. Dieser Befehl war nicht an die deutsche Polizei, sondern an die deutsche Wehrmacht gerichtet. In Ziffer 4 des Befehls war angeordnet, dass alle Angehoerigen derartiger Kommandos, die in die Haende der Wehrmacht gelangten, dem SD zu uebergeben seien. Eine Beteiligung der Gestapo an den Massnahmen gegen die Sabotagekommandos ist nicht festgestellt. Sollte aber die Gestapo beteiligt gewesen sein, so war ihr damit eine polizeifremde Aufgabe uebertragen, deren Ausfuehrung bei der zweifellos und unter allen Umstaenden nur geringen Zahl der beteiligten Einzelpersonen nicht der Gesamtheit der Gestapo zugerechnet werden kann.

Im uebrigen darf noch auf folgendes hingewiesen werden: Wie Rudolf Mildner in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 16.11.1945 - PS-2374 - ausfuehrt, erging im Sommer 1944 ein Befehl an die Befehlshaber und Inspekteure der Sipo und des SD, dass alle Angehoerigen

H2723 - 0059

amerikanischer und englischer Kommandotruppen der Sipo zur Vernehmung und Erschiessung auszuliefern seien. Das kann als Beweis dafuer gewertet werden, dass zumindest bis zu diesem Zeitpunkt keine Erschiessung von Kommandogruppen durch die Sipo erfolgte, sonst haette es dieses Befehls nicht bedurft. Wie Mildner weiter aussagt, war der Befehl sofort zu vernichten, d.h. also, nur die Befehlshaber und Inspekteure der Sipo durften davon Kenntnis nehmen. Infolge der seinerzeit laengst begonnenen Invasion und des ungestuemen Vormarsches der Alliierten in Frankreich konnte dieser Befehl praktisch gar nicht mehr durchgefuehrt werden, da im Operationsgebiet bei dem staendigen Absetzen der deutschen Front sich keine Dienststelle der Sipo mehr befand. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass der genannte Befehl, der vermutlich von Himmler ausging, der Masse der Gestapo-Angehoerigen ueberhaupt bekannt geworden ist.

Die Anklage stuetzt sich in erster Linie auf einen Befehl Himmlers vom 10. 8. 1943 (Dok. RF 1419, USA 333), dass es nicht Aufgabe der Polizei sei, sich in Auseinandersetzungen zwischen deutschen Volksgenossen und abgesprungenen englischen und amerikanischen Terrorfliegern einzumischen, und zieht daraus die Schlussfolgerung, dass die Gestapo Lynchjustiz beschützt habe. Es ist aber von Bedeutung, dass dieser Befehl Himmlers an die gesamte deutsche Polizei, in erster Linie an die Ordnungspolizei, gerichtet war. Denn bei Absprung alliierter Flugzeugbesatzungen erschienen gewoehnlich nicht Gestapo-Beamte, sondern Angehoerige der Ordnungspolizei, der Gendarmerie oder der Ortspolizeibehoerde. Nur diesen Polizeizweigen oblagen die Strassenstreifen, aber nicht der Gestapo.

Nach den zahlreichen eidesstattlichen Versicherungen waren die Gestapo-Angehoerigen von diesem Befehl auch nicht durchwegs unterrichtet, viele haben die Anordnungen erst den Ausfuehrungen Goebbels am Rundfunk entnommen.

H2723 - 0060

Bezeichnend dafuer, dass der Befehl ueberhaupt sabotiert wurde, ist die Aussage des Zeugen Bernd von Brauchitsch, Chef-Adjutant beim Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Er sagt: "Im Fruehjahr 194 stiegen die Verluste der Zivilbevoelkerung durch Bordwaffenangriffe ploetzlich an. Dies muss Hitler veranlasst haben, neben Abwehrbefehlen auch Befehle zu Massnahmen gegen diese Flieger selbst zu geben. Soweit mir bekannt, vertrat Hitler die schaerfsten Massnahmen. Der Lynchjustiz sollte freier Lauf gelassen werden. Der Oberbefehlshaber und der Chef des Generalstabes haben die Angriffe gegen die Zivilbevoelkerung zwar aufs schaerfste verurteilt, ungeachtet dessen sollten keine besonderen Massnahmen gegen die Flieger durchgefuehrt werden; Lynchjustiz und die Verweigerung des Schutzes abspringender Besatzung sollten abgelehnt werden." Und nun ist von besonderer Bedeutung die weitere Aussage:

> "Die von Hitler angeordneten Massnahmen sind von der Luftwaffe nicht durchgefuehrt worden. Die Luftwaffe hat keinen Befehl erhalten, feindliche Flieger zu erschiessen oder dem SD zu uebergeben."

Tatsaechlich haben die Gestapobeamten in den wenigen Faellen, in denen zufaellig Angehoerige der Gestapo beim Niedergehen alliierter Flieger zugegen waren, diese nicht nur nicht getoetet, sondern auch vor der Bevoelkerung geschuetzt - s. Gestapo-Affidavit Nr. 81 - und sie, wenn sie verwundet waren, aerztlicher Behandlung zugefuehrt. Die wenigen Faelle, in denen von hoeheren Gestapostellen die Erschiessung abgesprungener Flugzeugbesatzungen befohlen und ausgefuehrt wurde, haben bereits vor den Gerichten der Besatzungsmaechte die gerechte Suehne erfahren. Die Masse der Gestapo, die gesamte Organisation also dafuer verantwortlich zu machen, ist nicht gerechtfertigt.

7. Der naechste Anklagepunkt besagt: Die Gestapo und der SD brachten Zivilpersonen aus besetzten Laendern nach Deutschland, um sie vor geheime Gerichte zu stellen und abzuurteilen.

H2723-0061

Am 7. 12. 1941 gab Hitler den sogenannten Nacht- und Nebel-Erlass heraus. Darin war verfuegt, dass Personen, die sich in den besetzten Gebieten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht vergehen, aus Abschreckungsgruenden ins Reich ueberfuehrt wuerden, wo sie einem Sondergericht ueberstellt werden sollten. Falls dies aus irgendwelchen Gruenden nicht moeglich war, sollten diese Personen unter Schutzhaftverhaengung fuer Kriegsdauer in ein KL eingewiesen werden.

Wie aus dem Verteiler in Dok. 833-PS hervorgeht, erging dieser Befehl durchwegs nur an die Dienststellen der Wehrmacht und nicht an die Gestapo-Dienststellen, ausser an das Amt IV des RSHA selber. Die Durchfuehrung dieses Erlasses war naemlich nicht Aufgabe der Gestapo, sondern der Wehrmacht. Nach den Weisungen in Dok. 833-PS hatten die Abwehrstellen den Zeitpunkt der Festnahme der Spionage- und Sabotageverdaechtigten zu bestimmen.

Den Befehl hatte also die Wehrmacht durchzufuehren, da diese in den Westgebieten - nur diese kamen in Betracht - die vollziehende Polizeigewalt mit eigenen Kraeften oder solchen der Sicherheitspolizei, die den Wehrmachtsbefehlshabern direkt unterstellt waren, ausuebte. Nur insoweit war die Sicherheitspolizei bei der Durchfuehrung dieses Befehls beteiligt. Die Gestapo, die in den besetzten Westgebieten zahlenmaessig sehr gering war, war nur insoweit eingeschaltet, als vom RSHA eine Stapostelle bestimmt wurde, die die Haeftlinge zu uebernehmen hatte. Durch diese Stapostellen wurden dann im Einvernehmen mit der zustaendigen Abwehrstelle die Einzelheiten des Abtransportes nach Deutschland festgelegt, insbesondere auch, ob der Transport durch die Geheime Feldpolizei, die Feldgendarmerie oder durch die Gestapo erfolgen sollte. Eine weitere Aufgabe hatte die Gestapo auf Grund des Nacht- und Nebelerlasses nicht.

H2723 – 0062

Wieweit Gestapo-Beamte oder Gestapostellen zur Ausfuehrung dieses Erlasses tatsaechlich taetig geworden sind, ist durch diesen Prozess nicht festgestellt. Dagegen steht nach der Aussage des Zeugen Hoffmann fest, dass der Erlass vom Amt IV abgelehnt und z.B. in Dae nemark ueberhaupt nicht angewendet wurde.

Mit Sicherheit ist aber anzunehmen, dass entsprechend der strengen Geheimhaltungsvorschriften, zumal die Verfuegung von der hoechsten Wehrmachtsstelle erging, nur der engste, mit der Sachbearbeitung unmittelbar befasste Personenkreis den Inhalt des Befehl und seine Bedeutung kannte. Die Beamten der fuer den Abtransport bestimmten Stapostellen erhielten die Anweisung, fuer den Abtransport der Haeftlinge nach einem bestimmten Ort in Deutschland zu so gen, ohne dass ihnen mitgeteilt wurde, auf Grund welcher Erlasse u zu welchem Zweck die Verhaftung erfolgt war. Verhielt es sich aber so - und weiteres ist nicht festgestellt - , dann kann man nicht di Gesamtheit der Gestapo dafuer verantwortlich machen, dass einigen Dienststellen im besetzten Gebiet Gefangene uebergeben wurden, um sie befehlsgemaess nach Deutschland zu verbringen.

8. Ein weiterer Anklagepunkt betrifft die Verhaftung und Bestrafung, d.i. in der Regel die Hinrichtung der Staatsangehoerigen besetzter Laender in summarischem Verfahren.

Wir kennen hier nur die Vereinbarungen, die im September 1942 zwischen dem Reichsfuehrer SS, dem Reichsjustizministerium u dem Vertreter des RSHA getroffen worden sind (USA- 218). Sie beziehen sich ausschliesslich auf die Ostvoelker. Wesentlich ist an dieser Vereinbarung der letzte Absatz (14):" Es besteht Uebereinstimmung darueber, dass in Ruecksicht auf die von der Staatsfuehrung fuer die Bereinigung der Ostfragen beabsichtigten Ziele in Zukunft Juden, Polen, Zigeuner, Russen und Ukrainer nicht mehr

H2723 - 0063

von den ordentlichen Gerichten.....abgeurteilt werden sollen, sondern durch den Reichsfuehrer SS erledigt werden". Dies heisst also doch, dass der Reichsfuehrer SS das letzte Wort und die letzte Entscheidung hatte. Die Polizei, in erster Linie wohl die Kreis- und Ortspolizeibehoerden und Gendarmerien, fuehrten die Untersuchun und gaben dann die Sache an die Gestapo ab. Der einzelne Gestapo-Beamte hatte die Ermittlungen durchzufuehren und den Bericht an da RSHA. abzufassen ; mit der Entscheidung selbst hatte er nichts zu tun. Man kann von dem einzelnen Gestapo-Beamten nicht verlangen, dass er die Rechtmaessigkeit und Rechtswirksamkeit der zwischen de zustaendigen Reichsstellen vereinbarten und beschlossenen Massnahmen nachprueft, erkennt und ihre Durchfuehrung schliesslich ablehn So wenig man ihm das erstere ernstlich zumuten kann, so wenig kon te er sich der Durchfuehrung dieser Befehle widersetzen , ohne sei seinen Kopf zu riskieren. Zur Frage, wieweit die grosse Mehrzahl der Gestapo-Beamten von diesen Vorgaengen ueberhaupt Kenntnis hatt werde ich mich spaeter noch aeussern. Mit Ruecksicht auf alle Umstaende komme ich zu dem Ergebnis, dass auch mit dem hier in Fra stehenden Anklagekomplex die Gesamtheit der Gestapo nicht belastet werden kann.

9. Die Anklage macht weiterhin die Gestapo und den SD fuer die Einbeziehung der Sippe in die Haftung fuer begangene Verbrechen verantwortlich. Sie zitiert zum Beweis zwei Urkunden: Ein Schreiben des Kommandanten der Sipo und des SD in Radom vom 19.7.1944 (USA 506) und die Akte ueber die Deportierung Luxemburgischer Angehoeriger in das KL Sachsenhausen im Jahre 1944. (USA 243)

Was den letztgenannten Vorgang anlangt, so hat er fuer den Komplex der Sippenhaftung doch wohl auszuscheiden. Er betrifft eine "Anordnung" eines Einsatzkommandos in Luxemburg, bestimmte

H2723 – 0064

Personen im KL Sachsenhausen anzuhalten, mit der Begruendung, sie seien Verwandte von Ueberlaeufern, es sei daher zu erwarten, dass sie " die Interessen des Deutschen Reiches gefaehrden wuerden, wenn man ihnen gestattet, in Freiheit zu verbleiben". Daraus ergibt sich einwandfrei, dass hier nicht die Sippe getroffen werden sollte, um fuer Verfehlungen bestimmter Angehoeriger mitzuhaften oder mitzusuehnen, sondern einzig und allein, weil die Verwandten persoenlich eine Gefahr fuer die Sicherheit des Reiches bildeten.

Der Fall echter Sippenhaftung tritt dagegen deutlich in Erscheinung in dem erstgenannten Dokument (USA 506). Wie es sehen laesst, geht die darin enthaltene Anordnung auf einen Befehl des Reichsfuehrers SS zurueck, der angeordnet habe, dass in allen Faellen, in denen Attentate oder Attentatsversuche auf Deutsche verfolgt seien oder Saboteure lebenswichtige Einrichtungen zerstoert, nicht nur die gefassten Taeter erfasst werden sollten, sondern darueber hinaus die saemtlichen Maenner der Sippe gleichfalls zu exekutieren und die dazu gehoerigen ueber 16 Jahre alten weiblichen Angehoerigen in das KL einzuweisen seien. Zugleich enthaelt das Dokument den Hinweis auf eine schon Ende 1939 bestandene Praxis in den neuen Ostgebieten, besonders im Warthegau, die " die besten Erfolge gezeigt" habe. Ob diese Uebung tatsaechlich bestanden hat, ist nicht dargetan. Bei der auch sonst zutage getretenen Gepflogenheit der herrschenden Maenner des Nazi-Systems ist es durch-aus moeglich, dass sie aus rein propagandistischen Gruenden erdichtet wurde.

Ich muss es mir hier versagen, ueber die strafpolitische Bedeutung und Zulaessigkeit der Sippenhaftung, ihre Geschichte und Anwendung bei den einzelnen Voelkern zu sprechen. Ich denke nicht daran, die Sippenhaftung, die ich fuer unmoralisch halte, zu verteidigen. Auf Zweierlei aber sei mir gestattet, hier hinzuweisen.

H2723 - 0065

Ungezaehlte deutsche Familien muessen heute schwer darunter leiden, dass ihr Oberhaupt Mitglied der Hitlerpartei gewesen ist. Wegnahme der Wohnung, Beschlagnahme von Hausrat, Haftgegenstaenden und sonstige Massnahmen werden durchgefuehrt ohne Ruecksicht auf schuldlose Familienmitglieder und treffen gerade Frauen und Kinder und moegen sie vielleicht noch so nazifeindlich eingestellt gewesen sein. Ist das nicht auch Sippenhaftung?

Und ein Zweites: Wenn im Eingang des Befehls des Hoeheren SS- und Polizeifuehrers vom 28.6.1944 (USA 506) gesagt ist:" Die Sicherheitslage hat sich in den letzten Monaten im Generalgouvernement derart verschlechtert, dass nunmehr mit radikalsten Mitteln und allerschaerfsten Massnahmen gegen fremdvoelkische Attentaeter und Saboteure durchgegriffen werden muss", und wenn am Schluss des gleichen Befehls von dem vorbeugenden Einfluss dieses Verfahrens die Rede ist, so ist damit zum Ausdruck gebracht, dass die ins Auge gefasste Massnahme ein aeusserstes Mittel gedacht ist, die schwerbedrohte Sicherheitslage des Reiches zu schuetzen. Inwieweit durch einen solchen Reichsnotstand die angeordnete Massnahme aus dem Bereich des Verbrecherischen heraustritt, braucht ebenfalls hier nicht untersucht zu werden; denn wie soll der kleine Vollzugsbeamte die Rechtswidrigkeit einer solchen Handlung erkennen, wenn sie ihm als von oben befohlene staatsnotwendige Massnahme hingestellt wird, wenn er selbst taeglich von Ueberfaellen der Terroristen aus dem Hinterhalt bedroht und so persoenlich dauernd gefaehrdet war? Wie will und kann sich auch hier der Einzelne der Durchfuehrung eines von hoechster Stelle gegebenen Befehls widersetzen, dem kein "Aber" und noch weniger ein "Nein" entgegengestellt werden darf?

Schliesslich ist festzustellen, dass obiger Befehl vom 28.6.1944 der einzige Fall ist, dass in einem besetzten Gebiet die Sippenhaftung als Mittel zur Bekaempfung von Attentaten angeordnet wurde.

H2723 - 0066

Fuer die Gestapo aber kommt noch hinzu, dass der Vollzug de Bestimmungen ueber die Hereinziehung der Sippe gar nicht in erster Lini in Haenden der Gestapo, sondern in den Haenden der Kripo und des in allen groesseren Standorten befindlichen Streifendienstes der Wehrm lag.

Im Sachbereich der Gestapo gab es keine allgemeine Bestimmu die ein Hereinziehung von Verwandten als Suehnemassnahme begruendet haette, und tatsaechlich ist auch in der hier mehrfach zitierten Verfuegung des Kommandeurs der Sipo und des SD in Radom vom 19.7.1944 (USA 506) mit keinem Wort die Rede von der Gestapo.

Wie aus Presse- und Rundfunkberichten hervorgeht, sollen auf Befehl Hitlers im Zusammenhang mit den Vorgaengen vom 20.7.1944 Sippenangehoerige verhaftet worden sein. Es ist aber bekannt, dass Himmler sich die Anordnung der Sippenhaftung in jeden Einzelfall selbst vorbehalten hat

Aus diesen meinen Ausfuehrungen moegen Sie entnehmen, das auch fuer das als Sippenhaftung bezeichnete Verbrechen die Gesamtheit der Gestapo nicht haftbar gemacht werden kann.

lo. Der naechste Anklagepunkt betrifft die Ermordung Gefangener bei Annaeherung alliierter Truppen.

Das zur Begruendung der Anklage vorgelegte Dok.USA - 291 - RF 327 vom 21.7.1944 ist wiederum eine Verfuegung des Kommandeurs der Sipo und des SD fuer den Bezirk Radom, worin er den unter seiner Leitung stehenden Dienststellen die Anordnung des Befehlshabers der Sipo und des SD im Generalgouvernement zur Kenntnis bringt, es seien bei ueberraschender Entwicklung der Lage, die einen Abtransport der Haeftlinge unmoeglich mache, die Gefaengnisinsassen zu liquidieren.

Die Frage, wieweit solche und aehnliche Befehle auch sonst bestanden und bekannt waren, wieweit solche Befehle ausgefuehrt wurd die Hauptfrage fuer mich, inwieweit die Gestapo hieran beteiligt wa ist nicht geklaert. Nach den mir vorliegenden eidesstattlichen Ver-

H2723 - 0067

sicherungen und nach den Aussagen der Zeugen Straub und Dr.Knochen verfuegte die Gestapo nur in wenigen Orten ueber eigene Gefaengnisse In der Mehrzahl der Faelle war nur ein fuer alle Polizei-Dienststell am Platze zu verwendendes Polizeigefaengnis vorhanden. Verwaltung Aufsicht dieser Polizeigefaengnisse unterstanden dem jeweiligen oertlichen Polizeiverwalter, in den besetzten Gebieten teilweise auch de Wehrmacht. Jedenfalls hatte die Gestapo keinerlei Recht,in die Verhaeltnisse der Gefangenen einzugreifen. Es ist daher auch nicht wahrscheinlich, dass die Gestapo es gewesen ist, die die Toetung der Gefangenen bei Annaeherung des Feindes durchfuehren sollte. Andererseits steht fest, dass an vielen Orten die Gefangenen im Zeitpunkt der Besetzung des Ortes durch alliierte Truppen entweder entlassen oder diesen uebergeben wurden; vergl. die Gestapo - Affidavits Nr.12, 63 und 64.

Im uebrigen sei mir gestattet, aus dem Ergebnis der Prozverhandlung zwei Faelle herauszugreifen:

Der Zeuge Hermann Lauterbacher hat einen Befehl bekundet, wonach die Insassen des Zuchthauses Hameln in Westfalen bei Annaeh des Feindes umgebracht werden sollten. Der den Befehl gab, war abe nicht von der Gestapo- Stelle, sondern der Kreisleiter von Hameln, dafuer vom Gericht der V.Brit.Division zu 7 Jahren Gefaengnis verurteilt worden ist, und die, die den Befehl ausfuehren sollten, waren nicht Gestapo-Beamte, sondern die Zuchthausbeamten, sie sich allerdings weigerten, ihn auszufuehren.

Der zweite Fall,betrifft die Lager Muehldorf, Landsberg und Dachau in Bayern. Ich beziehe mich hier auf die Zeugenaussage d. Bertus Gerdes, des frueheren Gaustabamtsleiters unter dem Gauleiter Giessler in Muenchen, (USA 291).Dornach sollten im April 1944 die Insassen des KL Dachau und der beiden juedischen Arbeitslager Muehldorf und Landsberg im Auftrage Hitlers liquidiert, d.h.umgebracht

H2723 - 0068

werden, - Landsberg und Muehldorf durch die deutsche Luftwaffe, Dachau durch Vergiftung. Es steht fest, dass der Befehl nicht an die Gestapo gegeben wurde, und vor allem kamen beide Aktionen durch das ablehnende Verhalten der Luftwaffe und des Zeugen Gerdes - zu ihrer Ehre sei dies hier festgestellt - nicht zur Ausfuehrung. So unterblieben wenigstens hier Verbrechen, deren ruchlose Planung allein schon unser Inneres erbeben laesst. Was aber fuer die von mir vertrene Organisation der Gestapo von Bedeutung ist und worauf ich als ihr Verteidiger Ihre Aufmerksamkeit zu lenken verpflichtet bin, ist folgendes: Der Befehl wurde dem zustaendigen Gauleiter in Muenchen gegeben, der ihn mit dem Gaustabsamtsleiter und dem zustaendigen Kreisleitern besprechen sollte. Mit keinem Wort war davon die Rede, dass etwa Gestapo dazu verwendet werden sollte.

11. Die Anklage behauptet ferner: Die Gestapo und der SD nahmen tei an der gewaltsamen Beschlagnahme und Aufteilung von oeffentlichem und Privatbesitz.

Zwei Tatsachen werden hier besonders herangezogen: Die Beschlagnahmung allen persoenlichen Besitzes, sogar der Kleidungsstuecke der im Zuge des Ausrottungsprogramms gegen Juden und kommunistische Funktionaere hingerichteten Personen, ferner die Beschlagnahme wissenschaftlicher, religioeser und kuenstlerischer Werke.

Wenn in dem von der Verteidigung des SD vorgelegten Dok. SD Nr. 58 von der Einziehung irgendwelcher Gegenstaende durch die Gestapo zugunsten des Reiches gesprochen wird, so geschah dies auf Grund gesetzlicher Vorschriften, durch welche die Gestapo hierzu nicht nur ermaechtigt, sondern auch verpflichtet war.

Die Beschlagnahme des persoenlichen Besitzes erfolgte im Zusammenhang mit der Hinrichtung der betroffenen Personen durch

H2723 – 0069

die Einsatzkommandos. Es gilt also hier zur Entlastung der Gesamtheit der Gestapo das, was ich ueber die Taetigkeit der Einsatzkommandos bereits vorgetragen habe.

Fuer die Erfassung von Kulturguetern, Forschungsmaterial, wissenschaftlichen Einrichtungen. usw. war bekanntlich der Einsatzstab"Reichsleiter Rosenberg"fuer die besetzten Gebiete beauf-

H2723 - 0070

tra.gt. Ich verweise hier auf die Gestapo-Exhibit-Nr. 58, 59. Wie aus dem von der Anklage vorgelegten Beweisstueck USA 371, einem Brief Rosenbergs an Bormann vom 23.4.1941, hervorgeht, sollen Beschlagnah durch den SD bzw. durch die Polizei erfolgen. Der Brief bringt zum Ausdruck, dass die Polizei nur das behalten und bearbeiten darf, wa fuer polizeiliche Aufgaben wichtig erscheint, dass aber die fuer Fo schungsarbeiten bestimmten Gegenstaende dem Einsatzstab Rosenberg zu ueberlassen sind. Die Gestapo ist ueberhaupt nicht genannt. Es steht also gar nicht fest, ob Gestapo-Angehoerige an diesen Aktion beteiligt waren. Eine Belastung der Gestapo-Gesamtheit hat sonach schon aus diesem Grunde auszuscheiden, ganz abgesehen davon, dass etwa beteiligten Gestapo-Beamten kaum nachgewiesen werden kann, da sie mit dem Bewusstsein, eine verbrecherische Tat zu begehen, gehandelt haben. Der Vollstaendigkeit halber soll hier nur noch darau hingewiesen werden, dass zur Durchfuehrung der Anordnung der Besch nahme von Moebeln und Kunstgegenstaenden in Frankreich und den sons gen Westgebieten, die bei jenen Personen erfolgen sollte, die nicht mehr in ihre Haeuser zurueckgekehrt waren, Gestapo-Beamte ueberhaup nicht herangezogen wurden, was aus den Aussagen der Zeugen Dr. Knoch und Straub hervorgeht.

12. Die Anklage legt der Gestapo Verhoere 3. Grades zur Last. Ueber sie habe ich schon gesprochen, als ich eroerterte, ob die vo der Gestapo angewendeten Mitteln verbrecherisch waren. Hier habe ich noch folgendes auf die Anklage zu erwidern: Die von ihr vorgelegt Dokumente lassen unzweideutig erkennen, dass die verschaerften Ve nehmungen nur ausnahmsweise, nur unter Einhaltung gewisser Schutz vorschriften und nur auf Anordnung vorgesetzter Stellen durchgefuehrt werden durften. Sie durften ferner nicht zur Erpressung von Gestaendnissen, sondern nur bei Verweigerung staatswichtiger Auskuenfte und schliesslich nur beim Vorliegen bestimmter Tatbestaende

H2723-0071

angewendet werden. Ganze Sparten der Gestapo, wie die Abwehrpolizei und die Grenzpolizei, haben nie verschaerfte Vernehmungen vorgenommen. In den besetzten Gebieten, wo die Besatzungsangehoerigen taeglich von Attentaten bedroht waren, wurden verschaerfte Vernehmungen gestattet, wenn man durch sie das Leben deutscher Soldaten und Beamten gegen drohende Attentate schuetzen zu koennen glaubte. Eine Folter irgendwelcher Art war dienstlich nie erlaubt. Aus den vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen z. B. Nr. 2, 3, 4, 61 und 63 und aus den Aussagen der Zeugen Dr. Knochen, Dr. Hoffmann, Straub, Albath und Dr. Best ist zu entnehmen, das die Beamten der Gestapo in Lehrgaengen und auch sonst in bestimmten Zeitabschnitten fortlaufend belehrt wurden, dass jede Misshandlung bei Vernehmungen, jede Misshandlung von Haeftlingen ueberhaupt, verboten sei. Verstoesse gegen diese Anordnungen wurden von den ordentlichen Gerichten, spaeter von den SS- und Polizeigerichten tatsaechlich streng geahndet; vgl. unter anderem Gestapo-Affidavit Nr. 76.

Eine nach dieser Richtung belastende Aussage des Zeugen Rudolf Hoess (USA 819), des Lagerkommandanten in Auschwitz, ist vom Zeugen Rudolf Mildner, dem damaligen Chef der Gestapoleitstelle Kattowitz, glaubhaft berichtigt worden, indem er eidesstattlich versicherte, (s. Gestapo-Affidavit Nr. 28), dass in jedes Stammkonzentrationslager ein Kriminalbeamter der Stapo oder Kripo mit ganz bestimmten Auftraegen abgeordnet war zu diesen Aufgaben gehoerten aber verschaerfte Vernehmungen nicht.

Auch der Zeuge Rudolf Bilfinger, bis zuletzt in hoeherer Stellung im Dienste des RSHA, hat eidlich bekundet, dass ihm von irgendeinem Befehl, dass bei Vernehmungen Misshandlungen gestattet seien oder gar angewendet werden sollten, nichts bekannt sei und dass ihm auch waehrend seines Aufenthaltes im Jahre 1943 in Frankreich von Misshandlungen durch die deutsche Polizei nichts zur Kenntnis gekommen sei. Er hoerte nur von Misshandlungen, ausgefuehrt von Gruppen, die aus Franzosen selbst bestanden und im Auftrag irgendeiner deutschen Dienststelle in irgendeiner Aufgabe taetig waren.

H2723 - 0072

Demgegenueber haben andere Zeugen und eidesstattliche Versicherungen zum Ausdruck gebracht, dass Misshandlungen seitens der Gestapo vorgekommen seien. Dr. Gessler, der fruehere deutsche Reichswehrminister, spricht von der Folterung, die er waehrend der Haft bei bei der Gestapo erlitten habe und die auf ausdrueecklichen Befehl Hitlers erfolgt sein sollte. Freiherr von Weizsaecker, der fruehere deutsche Botschafter beim Vatikan in Rom, hat die an ihn gerichtete Frage des Herrn Anklagevertreters, ob er wisse, dass die deutsche Polizei einen Rekord von Terror und Brutalitaet in Italien hinterlassen habe, in ihrer Allgemeinheit bejaht.

Ich glaube, aus diesen widersprechenden Zeugenaussagen folgendes schliessen zu duerfen: ausser den rechtlich zugelassenen und strenger Regelung unterworfenen verschaerften Vernehmungen waren Misshandlungen, Folterungen und andere Quaelereien nicht nur nicht gestattet, sondern ausdrueecklich unter schwerer Strafe verboten. Wenn sie trotzdem vorgekommen sind, und selbst in verhaeltnismaessig grosser Zahl, so handelt es sich doch um Ausschreitungen Einzelner, wobei zu bedenken ist, dass gegen Ende des Krieges in der ganzen deutschen Polizei mehr Nichtpolizisten als Polizisten taetig waren. Zahlreiche Urteile der SS- und Polizeigerichte, die von Zeugen bestaetigt sind, beweisen, dass gegen solche Ausschreitungen streng vorgegangen wurde. Moegen die Ausschreitungen vielleicht auch in zahlreichen Einzelfaellen vorgekommen sein - das Geraune und Gefluester um die Gestapo, von dem Heydrich sprach, hat wohl auch ihre Zahl stark vergroessert. Auch war die Kenntnis von solchen Ausschreitungen nicht allgemein verbreitet; an dieser Feststellung vermag auch die gegenteilige Aussage des Zeugen Dr. Gisevius nichts zu aendern, der nach seiner eigenen Angabe ganze vier Monate bei der Gestapo taetig war, und darum schon aus diesem Grunde, abgesehen von anderen Gruenden, nicht als vollwertiger Gewaehrsmann zu nehmen ist.

H2723 - 0073

c. Verbrechen der Gestapo gegen die Menschlichkeit.

Die Besprechung der der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen fuehrt mich nun zur dritten und letzten Gruppe, den Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

1. Die Gestapo war zusammen mit dem SD, so behauptet die Anklage, in erster Linie Werkzeug fuer die Verfolgung der Juden. Das Naziregime habe die Juden als Haupthindernis fuer den Polizeistaat betrachtet, mit dem es seine kriegerischen Angriffsabsichten zu betreiben vorgehabt hatte. Diesem Ziel habe auch die Verfolgung und Ausrottung der Juden gedient. Die nationalsozialistischen Fuehrer haetten den Antisemitismus als psychologischen Funken benuetzt, der dem Poebel entflammen sollte. Die antijuedischen Aktionen haetten zur Ermordung von schaetzungsweise 6 Millionen Menschen gefuehrt.

Fuerwahr eine erschuetternde Anklage. Was nach dieser Richtung in diesem Prozess enthuellt worden ist, was von den Zeugen Hoess und Ohlendorf bestaetigt wurde, begruendet eine Schuld, die leider immer an dem Namen Deutschlands kleben wird. Was nach dieser traurigen Feststellung mir zu pruefen obliegt, ist die Frage, inwieweit die Gestapo an der Verfolgung und Ausrottung der Juden beteiligt war.

Eine zu richtigen Ergebnissen fuehrende Stellungnahme ist nur moeglich, wenn die Taetigkeit der Gestapo nach dieser Richtung zeitlich unterschieden wird.

Seit der Machtergreifung hatte die Hitlerregierung eine Reihe von Gesetzen erlassen, welche die Juden betrafen. Soweit diese Anordnungen gesetzlichen/Strafbestimmungen enthielten und etwa polizeilichen Zwang erforderlich machten, hatte unter Umstaenden auch die Gestapo damit zu tun. Die Verfehlungen der Juden gegen solche Strafgesetze waren verhaeltnismaessig gering, und erst die 1935 verkuende-

H2723-0074

ten Nuernberger Gesetze loesten staerkere polizeiliche Taetigkeit aus, wobei aber in der ersten Zeit saemtliche Faelle den ordentlichen Gerichten zur Aburteilung uebergeben wurden. Erst in den letzten Kriegsjahren trat hier eine Aenderung ein. Dass in diesen Faellen die Gestapo taetig wurde, kann man ihr nicht zum Vorwurf machen; denn sie musste sich an diese Staatsgesetze halten, musste also die Befehle des Staates befolgen, wie der Soldat seine Befehle zu befolgen hat.

Uebrigens sind andere Verwaltungen, wie die innere Verwaltung, die Reichsfinanzverwaltung und die Kommunalverwaltungen, in viel weiterem Umfang als die Gestapo gegenueber den Juden , und zwar sowohl hinsichtlich ihres persoenlichen Rechtsstatuts wie hinsichtlich ihres Vermoegens, ihrer Wohnungen usw., taetig geworden, ohne hier angeklagt worden zu sein.

Durch die Ausschreitungen vom November 1938 erhielt die Judenfrage eine wesentliche Verschaerfung. Dass diese schaendliche Aktion nicht von der Gestapo ausging, ist einwandfrei festgestellt. Die Anklage belastet die Gestapo hier zunaechst auch nur damit, dass sie nicht eingegriffen habe. Aufklaerung hierueber gibt die Aussage des Zeugen Vitzdamm, nach dessen Bekundung Heydrich bei der am 9.11. 1938 abends in Muenchen stattgefundenen Besprechung mit den Gestapo-Leitern ganz offen erklaerte, dass diese Aktion nicht von der Gestapo ausgehe. Er hat darueber hinaus der Gestapo ausdruecklich verboten, sich an der Aktion zu beteiligen, und hat die anwesenden Stapoleiter angewiesen, sofort zu ihren Dienststellen zurueckzukehren und alles zu unternehmen, um die Aktion abzustoppen. Der Widerspruch zwischen dieser Aussage und dem Jnhalt des Fernschreibens Heydrichs, das in dieser Nacht an saemtliche Stapostellen gesandt wurde (Dok. USA 240), ist dadurch zu erklaeren, dass zwischen der Besprechung Heydrichs mit den Gestapoleitern und dem Erlass des Befehls eine Entwicklung sich vollzogen hat, die nur noch eingeschraenkt, nicht aber mehr rueckgaengig gemacht wer -

H2723 - 0075

den konnte. Als die Gestapostellen das Rundschreiben Heydrichs erhielten, war die Orgie sinnloser Zerstoerung ueber Deutschland bereits hinweggebraust. Es blieb daher nichts mehr anderes uebrig, als weitere Exzesse zu verhindern, und dies ist auch geschehen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die von der Verteidigung der SS vorgelegte eidesstattliche Versicherung Nr. 5 des Zeugen Luitpold Schallermeier, wonach Himmler selbst den Inhalt des Befehls an die Stapostellen diktierte und seine Unterredung mit Hitler bekanntgab, aus der sich ergab, dass Hitler die Sicherstellung juedischen Eigentums und den Schutz der Juden durch die Gestapo befahl. Nach diesem Befehl wurde tatsaechlich verfahren, wie der Zeuge Vitzdamm bekundete, und wie in zahlreichen anderen eidesstattlichen Versicherungen uebereinstimmend von anderen Stapostellen im Reich berichtet wird. Ich beziehe mich hier auf die Gestapo-Affidavits Nr. 5, 6, 7 und 8.

Die im Anschluss an die Ausschreitungen erfolgte Festnahme von 20.000 Juden ging auf Veranlassung Himmlers zurueck (Dok. USA 240) und wurde zum groessten Teil von den Kreis- und Ortspolizeibehoerden durchgefuehrt. Die ueberwiegende Mehrzahl dieser Juden wurde jedoch nicht dem KL zugefuehrt und nach und nach entlassen. Dies wird durch Gestapo-Affidavit Nr. 8 fuer das ganze Reichsgebiet bestaetigt.

Mit der Festnahme der Juden im November 1938 wurde die Gestapo zum ersten Male im groesseren Umfange mit einer ihr wesensfremden Aufgabe betraut. Von der Gestapo waere - wie aus den Aussagen der Zeugen Dr. Best und Hoffmann hervorgeht - diese Festnahme, die als polizeilich unnoetig angesehen wurde, nie aus eigenem Antrieb vorgenommen oder vorgeschlagen worden. Dass die festgenommenen Juden alsbald wieder entlassen wurden, musste die Annahme der Gestapo-Beamten rechtfertigen, dass es sich um eine einmalige Geste der Staatsfuehrung, nicht um einen Auftakt zu Schlimmerem handele.

H2723 - 0076

Die von der nationalsozialistischen Regierung zum Programmpunkt erhobene Judenfrage sollte urspruenglich durch Auswanderung der Juden geloest werden. Aus diesem Grunde wurde 1938 in Wien die Zentralstelle fuer juedische Auswanderung gegruendet, die auch die Auswanderung einer grossen Zahl von Juden erreichte. Auch im Kriege wurden die Auswanderungen noch planmaessig fortgesetzt, wie sich aus den Dokumenten USA 304 - USA 410 ergibt; daneben begannen die Judenevakuierungen, die nach einem bis in die Einzelheiten festgelegten Erlass des Chefs der Deutschen Polizei durchgefuehrt wurden. Nach diesem Erlass hatten die oertlichen Stapostellen die Vorbereitung der Evakuierung und Zusammenarbeit mit der juedischen Gemeinde zu treffen. Insbesondere gehoerte auch hierzu die Ausruestung der zu Evakuierenden mit Kleidern, Schuhen, Werkzeugen und dergl. mehr. Bei den Transporten befanden sich meist keine Gestapo-Beamten, vielmehr war das Zugbegleitpersonal aus Angehoerigen der Schutzpolizei, der Kriminalpolizei und der Gendarmerie zusammengestellt. Der Zielort war meist nicht bekannt gegeben. Die Evakuierungen wurden reibungslos und ohne unnoetige Haerten durchgefuehrt.

Man mag die Judenevakuierungen vom Standpunkt der Menschlichkeit aus noch so stark verurteilen, jedenfalls beschraenkte sich die Taetigkeit der Gestapo darauf, die von der obersten Fuehrung kommenden Erlasse und Befehle durchzufuehren. Dem Aufgabengebiet der Gestapo hinsichtlich der Judenfrage wurde ueberhaupt nicht die Bedeutung beigelegt, wie allgemein angenommen wird. Im Judenreferat der Gestapo waren sowohl im RSHA wie in den einzelnen Gestapostellen nur ganz wenige Beamte taetig.

1941 bestimmte Himmler, dass die Juden in Deutschland bis Kriegsende in Ghettos in Polen zu isolieren seien. Diese Aussiedlung der Juden war Sache der Hoeheren SS- und Polizeifuehrer und wurde im wesentlichen von der Ordnungspolizei durchgefuehrt.

H2723 – 0077

Hatte die Politik Hitlers gegenueber dem Judentum bis etwa 1941 nur die Entfernung der Juden aus Deutschland in Form ihrer Auswanderung und spaeter der Evakuierung zum Ziele, so verschaerfte sich Hitlers Judenpolitik nach dem Eintritt Amerikas in den Krieg zusehends. Hitler befahl im April 1942 die "Endloesung der Judenfrage", d. h. die physische Vernichtung, die Ermordung der Juden. In welch furchtbarer Weise dieser Befehl ausgefuehrt wurde, hat die Verhandlung gezeigt. Das Werkzeug, das sich Hitler und Himmler fuer die Erfuellung des Befehls suchten, war der SS-Obersturmbannfuehrer Adolf Eichmann, der mit seinem Judenreferat zwar organisatorisch dem Amte IV des RSHA angegliedert war, der aber tatsaechlich mit seiner Sonderabteilung eine absolut unabhaengige und selbstaendige Stellung hatte, die vor allem vollstaendig unabhaengig von der Gestapo war. Vorbereitung und Durchfuehrung des Befehls zur Ermordung der Juden wurden streng geheim gehalten. Nur wenigen Personen war der Befehl in seinem ganzen Umfange bekannt. Selbst die Angehoerigen der Dienststelle Eichmanns wurden ueber den Befehl in Unkenntnis gelassen, haben ihn nur zum Teil und nur nach und nach erfahren. Die Evakuierung und Verbringung in die Vernichtungslager liess Eichmann durch Sonderkommandos vornehmen. Diese setzten sich aus landeseigener Polizei und fast ausschliesslich aus Ordnungspolizei zusammen. Diese Polizei durfte diese Lager nicht betreten, sondern wurde nach dem Eingang am Bestimmungsbahnhof sofort abgeloest. Auch in den Lagern selbst war der Personenkreis, der die Mordbefehle ausfuehrte, klein gehalten. Alles wurde getan, um diese Verbrechen zu verheimlichen.

Diese Darstellung, die sich im wesentlichen auf die Aussagen der Zeugen Knochen, Wisliceny und Dr. Hoffmann stuetzen, erfaehrt eine ueberraschende Ergaenzung durch die Vernehmung des Dr. Konrad Morgen. Er erklaerte, dass mit der Ausrottung der Juden 3 Personen

H2723 – 0078

betraut waren, Wirth, Hoess und Eichmann.

Wirth, der frühere Kriminalkommissar bei der Kriminalpolizei in Stuttgart, bekannt als "Mordkommissar fuer skrupellose Untersuchungsmethoden", hatte fuer den ihm erteilten Sonderauftrag seinen Sitz zusammen mit seinem Stab in der Kanzlei Hitlers. Sein Auftrag war zuerst die Massenvernichtung der Geisteskranken in Deutschland, sodann die Vernichtung der Juden in den Ostlaendern. Das Kommando, das sich Wirth zur Judenvernichtung selbst zusammenstellte, lief unter dem Decknamen "Aktion Reinhard" und war unwahrscheinlich klein. Vor dem Beginn der Aktion hat Himmler die Angehoerigen persoenlich vereidigt und ausdruecklich erklaert, dass jeder, der etwas aussage, des Todes sei. Dieses Kommando Reinhard stand ausserhalb einer polizeilichen Dienststelle, gehoerte also nicht zur Gestapo und trug nur Uniform und Dienstausweise der Sipo, damit sich die Angehoerigen des Kommandos im rueckwaertigen Frontgebiet bewegen konnten. Dieses Kommando begann seine Taetigkeit mit der Judenvernichtung in Polen und dehnte spaeter sein satanisches Werk ueber die weiteren Ostgebiete aus, indem es an unauffaelligen Stellen besondere Vernichtungslager errichtete und diese in Anwendung eines wohl noch nie dagewesenen Taeuschungssystems durch Juden selbst betreiben liess. Betont muss dabei werden, dass es die Sipo Lublin war, die dem RFPA Anzeige wegen Wirths Verhalten erstattete und dadurch die Aufdeckung der entsetzlichen Verbrechen ermoeglichte. Diese Tatsache berichtigt auch die Aussage des Hoess, dass die Vernichtungslager Maidanek und Treblinka der Sipo unterstanden haetten; sie unterstanden tatsaechlich dem Wirth.

Hoess ist nach Dr. Morgens Aussage mit Auschwitz zu einem spaeteren Zeitpunkt in die Massenvernichtung der Juden eingetreten. Wegen seiner Methoden soll ihn Wirth als seinen unbegabten Schueler bezeichnet haben.

H2723 - 0079

Von diesen beiden Kommandos getrennt war - wieder nach Dr. Morgen - die Organisation Eichmann, deren Aufgabe darin bestand, die sonstigen europaeischen Juden in die Vernichtungslager zu schaffen. Nach der Aussage des Zeugen Wisliceny war Eichmann auf Grund ihm persoenlich erteilter Vollmacht auch persoenlich fuer die Durchfuehrung des Ausrottungsbefehls verantwortlich. Er richtete in den besetzten Laendern Sonderkommandos ein. Diese unterstanden zwar wirtschaftlich den Befehlshabern der Sicherheitspolizei, sachliche Anweisungen und Befehle konnten diese den Sonderkommandos aber nicht erteilen.

Die beiden Organisationen Eichmann und Wirth wurden nun zusammengekoppelt, so jedoch, dass nur der enge Kreis um Eichmann davon erfuhr. Auf diese Weise und dadurch, dass durch die Einschaltung des juedischen Mitarbeiterstabes das Wissen um die Toetungen auf eine Handvoll Deutscher beschraenkt blieb, wurde das Geheimnis gewahrt.

Moegen nun die Darstellungen der Zeugen und eidesstattlichen Versicherungen in Einzelheiten der Organisation des Ausrottungsprogramms auch auseinandergehen, das Eine steht doch einwandfrei fest, dass an dieser furchtbaren Bluttat die Gestapo in ihrer Gesamtheit nicht beteiligt war und mit ganz wenigen Ausnahmen von ihr nichts wissen konnte und nichts wusste; denn die wenigen eingeweihten Personen an fuehrender Stelle, wie Eichmann, Mueller, Himmler, haben ueber ihre Aufgaben und Absichten das strengste Stillschweigen gewahrt und ihr Geheimnis mit in den Tod genommen.
Am Deutlichsten wird das durch die Aussage des Dr. Morgen. Denn wie koennte die Beschraenkung auf den eben genannten Personenkreis deutlicher gemacht werden, als dadurch, dass die Kripo selbst die Untersuchung aufnimmt und die Verbrechen feststellt und selbst der Chef der Sipo mit Nebe sprachlos ist, waehrend Mueller eingeweiht erscheint, wie sein Verhalten zu erkennen gibt. Wie aber kann bei sol-

H2723 – 0080

cher Sachlage angenommen werden, dass der Gestapo-Beamte von dem Geheimnis wusste?

2. Schliesslich wird der Geheimen Staatspolizei zusammen mit dem SD vorgeworfen, fuehrende Aemter zur Verfolgung der Kirchen gewesen zu sein.

Hier muss vorausgeschickt werden, dass der Gestapo keinerlei Initiative zu innenpolitischen Auseinandersetzungen zustand, sie vielmehr und ausschliesslich die Einhaltung bestehender reichsgesetzlicher Vorschriften wahrzunehmen hatte. Diese besagten an keiner Stelle, dass die Kirchen wegen ihrer Religionsausuebung zu verfolgen seien, sondern dass der Missbrauch der Kanzeln zu Angriffen gegen den Staat zu unterbinden seien, also gegen einzelne Personen einzuschreiten sei.

Die gesetzlichen Vorschriften waren der sogenannte Kanzelparagraph 130a des RStGB, der auf Bismarck zurueckgeht, und eine Polizeiverordnung des Preussischen Ministerpraesidenten von 1934, der den Kirchen eine politische Betaetigung untersagte.

Bestehenden Gesetzen Achtung zu verschaffen, ist noch keiner Polizeibehoerde irgend eines Landes zum Vorwurf gemacht worden.

Hier geht es aber darum, ob dem durchschnittlichen Beamten der Gestapo erkennbar sein konnte, dass die Politik seiner Regierung verbrecherische Ziele gegenueber den Kirchen verfolgte.

Inwieweit der Gestapo zu unrecht ein Kampf gegen die Kirchen vorgeworfen wird, bitte ich den Affidavits Gestapo-Nr. 43, 44, 57, 58 und 59 zu entnehmen. Ich verweise auch auf die Gestapo-Affidavits Nr. 42 und 91, die schildern, wie der sogenannte Kruzifixerlass, eine von einer Landesregierung erlassene Anordnung, von der Gestapo nicht nur nicht unterstuetzt, sondern geradezu sabotiert wurde.

3. Geiseln. In der Reihe duesterer Bilder zogen auch die Geiselerschiessungen an unserem Auge vorueber. Mit Geiselerschiessungen hatte die gesamte Sicherheitspolizei, also auch die Gestapo, nichts zu tun. Sie wurden vom Höheren SS-und Polizeiführer angeordnet u. von der Ordnungs-

H2723 - 0081

polizei vollstreckt. Im uebrigen ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei fast ausschliesslich um Personen handelte, die kriegsgerichtlich bereits zum Tode verurteilt waren, vgl. Gestapo-Affidavit Nr. 9, 71 und 90 sowie die Aussagen des Dr. Knochen, Straub, Dr. Hoffmann und des Angeklagten Seyss-Inquart. Dass auch alle Exekutionen auf Grund gerichtlicher Todesurteile fuer die Gestapo-Anklage auszuscheiden haben, ist selbstverstaendlich.

IV.

Sind die nachgewiesenen Verbrechen der Gesamtheit der Gestapo zuzurechnen?

Ich habe nun die einzelnen Verbrechen, die der Gestapo als zusammengefasster Organisation von der Anklage vorgeworfen werden, in grossen Zuegen behandelt. Fuer die Frage, ob die Verbrechen, soweit sie von Gestapo-Leuten begangen worden sind, der Gesamtheit der Gestapo zuzurechnen sind, komme ich, soweit es nicht bei der Besprechung der einzelnen Verbrechen bereits geschehen ist, abschliessend zu folgendem Ergebnis:

Die Gestapo war eine oeffentliche, in ihrer Zielsetzung und Taetigkeit an die Gesetze gebundene Reichsbehörde. Dass die Gestapo-Beamten in den 12 Jahren des Bestehens dieser Institution im wesentlichen normale Polizeiarbeit leisteten, wird zu wenig beruecksichtigt. Der Arbeitstag der meisten Gestapo-Beamten war mit Dienstgeschaeften ausgefuellt, die keine Beziehung zu den hier inkriminierten Verbrechen hatten. Verschaerfte Vernehmungen hat nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der Beamten durchgefuehrt; der Erlass hierueber lag als "Geheime Reichssache" im Panzerschrank des Dienststellenleiters. So bot der Alltag des Gestapo-Beamten ein ganz anderes Bild, als man es sich vorstellt. Indessen ist sie auch -

H2723 – 0082

unter Ausnützung der traditionellen Gehorsamspflicht - durch hoechste Regierungsstellen mit Teilen ihrer Beamtenschaft zu Massnahmen herangezogen worden, die ueber die eigentliche Zielsetzung der Gestapo hinausgingen. Dabei muss entscheidend ins Gewicht fallen, dass an diesen polizeifremden Aufgaben nur ein kleiner Teil der Gestapo-Beamtenschaft beteiligt war. Da die schwersten Beschuldigungen gegen die Gestapo sich auf deren

H2723 – 0083

Taetigkeit in den besetzten Gebieten beziehen, so folgt daraus, dass nur ein verhaeltnismaessig kleiner Prozentsatz, hoechstens bis zu 15% der Exekutivbeamten, nicht aber die Gestapo-Gesamtheit damit belastet werden kann.

Fuer diese Frage ist nach der allgemeinen zutreffenden Meinung die Tatsache von besonderer Bedeutung, ob die Ziele, Aufgaben und Methoden der Organisation oder Gruppe offenkundig waren. Die Offenkundigkeit oder, anders ausgedrueckt, die allgemeine Kenntnis muss Zweierlei umfassen: Die Kenntnis des objektiven Tatbestandes der verbrecherischen Handlungen und die Kenntnis des rechtswidrigen verbrecherischen Charakters. Die Beurteilung, ob diese Kenntnis nach der doppelten Richtung vorhanden war, soll sich nach dem gesunden Menschenverstand richten. Sie soll auch anzunehmen sein, wenn einzelne Mitglieder der Organisation von den verbrecherischen Vorgaengen nichts erfuhren.

Zu dem, was ich schon bei den einzelnen Verbrechen ausgefuehrt habe, seien mir noch einige grundsaetzliche Zusaetze gestattet.

Der Grund, weshalb die Gesamtheit der Gestapo von den begangenen Kapitalverbrechen eine Kenntnis hatte, liegt in folgendem: Hitler hat es von Anfang an verstanden, sich mit dem Schleier des Geheimnisses zu umgeben, seine wahren Absichten zu verbergen, dafuer zu sorgen, dass kein Minister und kein Ressort und kein Beamter zu viel vom anderen erfuhr. Der bekannte, als Gestapo-Exh. Nr. 25 vorgelegte Fuehrerbefehl Nr. 1 ist nur die tatsaechliche Festlegung einer laengst bestaetigten Uebung.

War es verwunderlich, dass bei dem daemonischen Einfluss, der von Hitler ausging, bei dem nur durch das Daemonische seines Wesens zu erklaerenden Gefuehl der Unantastbarkeit aller seiner Anordnungen und bei der Furcht vor den schlimmen, Leib und Leben beruehrenden Folgen der Nichterfuellung eines sogenannten Fuehrerbe-

H2723 – 0084

fehls gerade dieser Geheimhaltungsbefehl aengstlich befolgt wurde?

So ist es wirklich nicht unglaubhaft, dass fast alle hier vernommenen Angeklagten und Zeugen von all den schweren Verbrechen tatsaechlich erst jetzt Kenntnis erhalten haben. Bezeichnend ist, dass der Fahrer eines Sonderwagens vom SS- und Polizeigericht in Minsk zum Tode verurteilt wurde, weil er im betrunkenen Zustand entgegen dem ihm erteilten Befehl ueber den Zweck des Wagens gesprochen hatte. Selbst ein Dr. Gisevius musste zugeben, dass Heydrich sich bemuehte, seine Handlungen zu verheimlichen, und am schlagendsten bezeichnet wohl der Angeklagte Jodl das Geheimhaltungssystem inhaltlich mit den Worten, die Geheimhaltung sei ein Meisterstueck der Verschleierungskunst Hitlers und ein Meisterstueck der Taeuschung durch Himmler gewesen.

Es ist ein anerkannter Rechtsgrundsatz, dass fahrlaessige Unkenntnis bei Verbrechen nicht genuegt; daher ist es notwendig zur Verbrecherischerklaerung einer Organisation, dass die Mitglieder dieser Organisation die verbrecherischen Ziele oder Methoden tatsaechlich kannten und billigten. Das aber laesst sich in unserem Falle nicht nachweisen und ist nach allem durch den Prozess getroffenen Feststellungen auch nicht anzunehmen, mag die gegenteilige Annahme dem heute in Rueckwaertsschauenden, der sich deutsche Verhaeltnisse nicht hineindenken kann, noch so absonderlich erscheinen.

Bei der Frage, ob die furchtbaren Verbrechen, die tatsaechlich begangen worden sind, der Gestapo in ihrer Gesamtheit zuzurechnen sind, darf die weitere Tatsache nicht unberuecksichtigt bleiben, dass die Angehoerigen dieser Institution nicht von sich aus, sondern auf Befehl handelten.

Die Betroffenen behaupten und koennen durch Zeugen beweisen, dass bei einer Weigerung, die erhaltenen Befehle auszufuehren, ihnen nicht nur ein Disziplinarverfahren, der Verlust der Beamtenrechte

H2723 - 0085

und Aehnliches gedroht haet[illegible], sondern auch das KL und im Kriegseinsatz ein standgerichtliches Urteil mit Exekution. Rufen sie damit einen Schuldausschliessungs[illegible]und an?

Diese Frage ist zu pruefen im Hinblick auf den sogenannten beruflichen Notstand. Der berufliche Notstand ist keine Kategorie des geschriebenen Rechts. Er stellt vielmehr einen Begriff dar, der im Rechtsleben nicht entbehrt werden kann. Wo das geschriebene Recht, wie beim Vorliegen eines Notstandes, nicht ausreicht, muessen vernuenftige und praktische Erwaegungen die Luecke ausfuellen. Die oeffentliche Meinung billigt das, und Rechtssprechung und Rechtswissenschaft haben den sogenannten uebergesetzlichen Notstand als Schuldausschliessungsgrund anerkannt. Es ist richtig: Feigheit ist keine Tugend, aber ebenso wahr ist, dass Heroismus und Märtyrertum in der Welt der Menschen nur die Ausnahme sind. Sollten die Gestapo-Angehoerigen diese Ausnahme bilden? Konnte man - vom rein menschlichen Standpunkt aus gesehen - ihnen wirklich zumuten, Verlust der Existenz, Not der Familie, KL und vielleicht gar schimpflichen Tod auf sich zu nehmen? Uebrigens haben auch die Widerstandsbewegungen in den besetzten Gebieten bei ihren Toetungen deutscher Besatzungsangehoeriger sich immer wieder auf die Befehle ihrer Vorgesetzten und auf den Notstand der diesen Befehlen unterworfenen Terroristen berufen.

Daher moechte ich auch in unserem Falle eine gegenwaertige Gefahr fuer Leib und Leben des Taeters im Sinne des Par. 54 des deutschen Strafgesetzbuches unbedenklich fuer gegeben erachten. Hier hat das vorgelegen, was Richter Jackson "physischen Zwang" genannt hat.

Dazu kam, dass in Deutschland jeder Beamte in der Auffassung striktester Gehorsamspflicht gegenueber Befehlen und Weisungen der Obrigkeit erzogen war und ist. Vielleicht wie nirgends sonst in der Welt ist in Deutschland der Beamte erfuellt von dem Gedanken der Autoritaet. Er war erzogen in der an sich richtigen Vorstellung, dass ein Staat sich aufloest, wenn die von ihm ausgehenden Befehle nicht mehr befolgt werden, und dass die Leugnung der staatlichen Autoritaet die Anarchie

H2723 - 0086

zur logischen Folge hat.

Zu diser tiefgewurzelten Einstellung trat die . daemonische At[illegible]sphaere, die nicht zuletzt den kl[illegible]nen Beamten mit geradezu hypnotischer Gewalt zum willenlosen Werkzeug machte. Diese Motive traten zu den Bedrohungen aus dem Beruf und alle zusammen erzeugten einen beruflichen Notstand dermassen bedrueckend, dass beim einzelnen Gestapo-Beamten die Freiheit des Willens nicht mehr bestand, einen verbrecherischen Befehl auf seine rechtliche und sittliche Wertung zu pruefen und ihm den Gehorsam zu verweigern. Auch im Hinblick auf diese Umstaende koennen die nachgewiesenen Verbrechen doch wohl nicht der Gesamtheit der Gestapo zugerechnet werden mit der Folge, dass die Gestapo fuer verbrecherisch zu erklaeren sei.

Die Anklaeger behaupten - und das ist ja der tiefste Sinn und der Urgrund und das Urziel der Anklage - , bei allen Verbrechen handle es sich nicht um alleinstehende, unabhaengig von einander veruebte Handlungen, sondern um Teile oder Teilerscheinungen einer verbrecherischen Politik, sei es als Ziel eines gemeinsamen Planes oder als Mittel zur Ausfuehrung dieses gemeinsamen Planes; der Plan aber sei gerichtet gewesen auf die Entfesselung und Durchfuehrung eines im Anfang nach seiner Zielrichtung noch unbestimmten, spaeter eines bestimmten Angriffskrieges; dieser wieder habe die Unterjochung Europas und der europaeischen Voelker zur Gewinnung von Lebensraum zum Ziele gehabt. Alles, was an Bedeutsamem in der von der Anklage so bezeichneten Verschwoerergesellschaft geschah, habe nur dem einen Ziel und Plan gedient, dem Polizistaat einen Platz an der Sonne zu sichern, indem man alle andern, die innern wie die aeusseren Gegner in die Finsternis verstiess. Der Kern des einzelnen Verbrechens liege in der bewussten Beteiligung an der Ausarbeitung oder Ausfuehrung des Planes. Das Verbrechen des Einzelnen bestehe darin, dass er sich dem gemeinsamen verbrecherischen Plan der Verschwoerung angeschlossen habe. Plan und Ziel dieser Verschwoerung seien allgemein bekannt gewesen,

H2723 - 0087

daher koenne niemand sich darauf hinausreden, dass er ohne Kenntnis der Verschwoerung gehandelt habe.

Diese Zielpunkte der Anklage gelten in erster Linie fuer die Einzelangeklagten, sie sollen aber doch wohl auch Geltung haben fuer die mitangeklagten Organisationen. Die Rolle, die der Gestapo in der Verschwoerung zugefallen sei, habe darin bestanden, dass sie fuer die Nazi-Verschwoerer einen Polizeistaat schaffen helfen sollte, der jeglichen Widerstand brechen, Juden und kirchlich gesinnte Christen und politisch Unerwünschte als Haupttraeger der Widerstandsbewegung ausrotten, die arbeitsfaehigen Bewohner fremder Laender zu Arbeitssklaven machen und durch Grausamkeit und Schrecken im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten alles den deutschen Eroberungsgeluesten Widerstrebende ausmerzen oder niederhalten sollte.

Pruefen wir nochmals die einzelnen Verbrechen daraufhin, ob sie als Beihilfe zu den Verbrechen der Verschwoerung gegen den Weltfrieden anzusehen sind, so wird es sich empfehlen, die Taetigkeit der Gestapo vor dem Kriege und ihre Taetigkeit waehrend des Krieges auf die angegebenen Merkmale zu untersuchen. Ohne mich mehr als unbedingt notwendig zu wiederholen, glaube ich sagen zu koennen, dass die Aufgaben und Methoden der Gestapo vor dem Kriege Erscheinungs- und Ausdrucksform einer in allen zivilisierten Laendern bestehenden staatlichen Einrichtung waren, die aus dem Staatswesen gar-nicht weggedacht werden kann, ohne dass damit irgendwie ein Angriffskrieg oder eine sonstige Verschwoerung gegen den Weltfrieden geplant ist. Der einzelne Gestapo-Beamte erfuellte seine Pflicht, wie er es als Beamter gelernt hatte. Auch in den oberen Beamtenschichten der Politischen Polizei wird kaum ein anderer Gedanke, als die Ruhe und Sicherheit des Staatswesens zu gewaehrleisten, geherrscht haben. Mit Himmlers und Heydrichs - der polizeifremden Vorgesetzten - Wissen und Handeln darf die Gestapo nicht identifenziert werden. Sollten diese

H2723 - 0088

Maenner nur nach politischen Gesichtspunkten gewirkt haben, so kann dafuer der ihnen unterstellte Behoerden-Apparat nicht belastet werden Bei dem bekannten Geheimhaltungssystem konnte der einzelne Gestapo-Beamte und konnte die ueberwaeltigende Mehrzahl aller Gestapo-Angehoerigen auch nicht die geringste Kenntnis haben, dass ihre Taetigkeit den Zweck haben sollte, einen Angriffskrieg vorzubereiten und die Grundlage fuer einen solchen schaffen zu helfen. Ich glaube, einer solchen Behauptung steht jeder Gestapo-Beamte, wenn er sie hoert oder wenn man ihm die Frage nach seinem Wissen ueber den Angriff auf den Weltfrieden vorlegt, verstaendnislos gegenueber.

Mit den von Gestapo-Angehoerigen waehrend des Krieges begangenen oder mitbegangenen Verbrechen kann nach den angegebenen Grundsaetzen die Gesamtheit der Gestapo wieder nur belastet werden, wenn auch diese Verbrechen - abgesehen von ihrer allgemeinen Kenntnis - begangen worden sind im Bewusstsein, dadurch an einem Plan teilzunehmen, den Angriffskrieg nunmehr auch um jeden Preis in verbrecherischer voelkerrechtswidriger Weise zum siegreichen Ende zu fuehren. Auch diser Beweis kann nicht gelingen. Voraussetzung waere doch zunaechst wieder, dass die Gestapo-Beamten, die sich an den Verbrechen beteiligten, wussten, dass der Krieg, in dem wir standen, ein Angriffskrieg war. Nun wissen wir alle, dass eine bis in die fernsten Doerfer meisterhaft organisierte Propaganda nie anders als von dem in frevelhafter Weise uns aufgezwungenen Krieg sprach, dass Hitler stets von dem Kriege sprach, den nur die anderen, nicht wir gewollt haben. Mag nun vielleicht in manchem ueberlegenden Manne, der seine eigene Urteilsfaehigkeit nicht ganz verloren hat, der Zweifel aufgestiegen sein und der Gedanke gedaemmert haben, dass unsere Regierung an dem uns aufgezwungenen Krieg doch nicht schuldlos sei, so kann bei der groesseren Wahrscheinlichkeit des Gegenteils doch unmoeglich festgestellt werden, dass diese Meinung oder gar die Gewissheit hierueber alle Gestapo-Angehoerigen ergriffen und erfuellt hat.

H2723 - 0089

Die Anklage nimmt meines Erachtens zu Unrecht an, dass jede Taetigkeit der Partei, vor allem aber ihr Kampf gegen Juden und politisch anders Denkende und gegen die Kirchen aus der Absicht und dem Plan hervorgegangen sei, alle Stroemungen, die dem Vorhaben eines Angriffskrieges entgegenstanden, zu beseitigen. Der nationalsozialistische Kampf gegen das Judentum entsprang dem zum Programmpunkt erhobenen Antisemitismus, der in allen Juden ein staat zerstoerendes Element erblickte. Weil dieser Kampf

... unmoralisch war, lehnten sich die christliche Kirchen mit Recht dagegen auf. Daraus wieder erklaert sich - zum gr sen Teil wenigstens - der Kampf der Partei gegen die Kirche. Auch das Vorgehen der Partei gegen politisch anders Denkende, namentlich gegen die Kommunisten, erfolgte doch wohl in erster Linie zur Erhaltu und zum Schutze des Staates. So wenigstens betrachtete das deutsche Volk und betrachteten also auch die Gestapo-Beamten das Spannungsverhaeltnis. Niemandem kam es in den Sinn, darin den Ausfluss einer Verschwoerung wider den Weltfrieden zu erblicken.

Ein letztes aber, und vielleicht das Tiefste, soll in diesem Zusammenhang nicht uebersehen werden. Der deutsche Soldat, der deutsche Beamte und Arbeiter und jeder deutsche Mann wusste, dass der Krieg uns in eine Lage gebracht hatte, die den Kampf auf Tod und Leben bedeutete. Der allmaehliche Verlauf des Krieges enthuellte mit erschreckender Deutlichkeit, dass es um Sein oder Nichtsein ging Fuerwahr, es heisst die Seele des deutschen Volkes verkennen, wollte einer uebersehen, dass jeder anstaendige Deutsche, als ihm diese furchtbare Erkenntnis aufging, sich verpflichtet fuehlte, alles zu tun, was zur Rettung des Vaterlandes ihm aufgetragen wurde. Auch unter diesen Gesichtspunkten wird man das Verhalten des deutschen Volkes und wohl auch der Politischen Polizei beurteilen muessen, um ihrem Handeln gerecht zu werden.

H2723 - 0090

V. A b g r e n z u n g e n .

Die Anklagebehoerde hat zum Ausdruck gebracht, dass der Gerichtshof in der Lage ist, bei der Entscheidung ueber die Kollektiverklaerung der Organisationen eine Beschraenkung eintreten zu lassen, sei es hinsichtlich bestimmter Untergruppen, sei es in zeitlicher Hinsicht. Die organisatorische Struktur, die Verschiedenartigkeit der innerhalb der Gestapo taetig gewesenen Personengruppen und die Ergebnisse der Beweisaufnahme zu den Behauptungen der Anklage ueber eine verbrecherische Taetigkeit der Gestapo bilden die Grundlage fuer etwaige personelle und zeitliche Begrenzungen, die ich zu beruecksichtigen bitte, falls das Hohe Gericht zu einem verurteilenden Erkenntnis gelangen sollte.

Folgenden Personengruppen ist eine schuldhafte Beteiligung an den Verbrechen nach Art. 6 des Statuts zweifellos nicht zuzurechnen, weil sie weder selbst Verbrechen begangen noch . . gemeinsame Begehung von Verbrechen beabsichtigt, geschweige denn verwirklicht haben noch eine Kenntnis von verbrecherischen Plaenen und Taetigkeiten haben konnten und auch tatsaechlich nicht gehabt haben:

1.) Die Verwaltungsbeamten: Ihre fachliche Zustaendigkeit habe ich bereits kurz skizziert. Die Verwaltungsbeamten empfingen ihre sachlichen Weisungen nicht vom Geheimen Staatspolizeiamt oder Amt IV des RSHA, sondern von den Aemtern I und II des RSHA, deren Angehoerige nicht unter die Anklage gegen die Gestapo fallen. Die Dienstraeume der Verwaltungsbeamten lagen durchwegs raeumlich getrennt von denen der Exekutivbeamten. In deren Taetigkeit hatten sie keinerlei Einblick, teils wegen der schon mehrfach erwaehnten und gerade bei der Gestapo besonders scharf durchgefuehrten Geheimhaltungspflicht, teils deshalb, weil die Verwaltungsbeamten von den Exekutivbeamten als nur formell zur Gestapo gehoerend angesehen und daher mit merklicher Zurueckhaltung behandelt wurden. Auf die unterschiedliche Dienstbezeich-

H2723 -0091

nung, wie z.B. Polizei-Inspektor bei den Polizei-Verwaltungsbeamten im Gegensatz zum Kriminal-Inspektor des Vollzugsdienstes sei hingewiesen, um die grundsaetzliche Verschiedenartigkeit dieser beiden Beamtenkategorien klarzustellen, eine Verschiedenartigkeit, die auch nicht durch die Tatsache der Beschaeftigung bei einer und derselben Behoerde beseitigt wird.

Wenn die Anklage argumentiert, die Taetigkeit der Verwaltungsbeamten sei eine Voraussetzung fuer die Taetigkeit der Exekutivbeamten gewesen, so ist diese Beweisfuehrung ebenso wenig stichhaltig, als wenn ich behaupten wuerde, die Taetigkeit der Beamten des Reichsfinanzministeriums, das die finanziellen Mittel fuer die Gehaelter und die sachlichen Ausgaben der Gestapo beschaffte, sei kausal gewesen fuer das Taetigwerden der Exekutivbeamten.

2.) Die Angestellten und Lohnempfaenger. Oberrichter Jackson hat in seiner Rede vom 1. 3. 1946 zwei Personengruppen von der Anklage gegen die Organisationen ausgenommen, und zwar neben der SA-Reserve die Bueroangestellten, Stenographen und Hausangestellten der Gestapo. Wenn auch damit bereits ein Teil der jetzt von mir besprochenen Personengruppe nicht mehr unter Anklage steht, so erachte ich es doch als meine Pflicht, auch meinerseits darauf hinzuweisen, dass diese Personengruppe sowohl wegen ihrer Verwendung in subalternen Stellungen als auch wegen der sich schon hieraus ergebenden Unmoeglichkeit, eine naehere Kenntnis von der Taetigkeit der Gestapo zu erlangen, berechtigterweise in vollem Umfange aus der Anklage herausgenommen werde. Dabei gehe ich von der Auffassung aus, dass alle Angestellten und Lohnempfaenger, zu denen auch z.B. Kraftfahrer, sofern sie nicht in einem Beamtenverhaeltnis standen, Fernschreiber, Telephonisten, Zeichner, Dolmetscher gehoerten, in diese Ausnahmegruppe einzureihen sind, gleich ob die Zugehoerigkeit zur Gestapo auf dem Abschluss eines freien Arbeitsvertrages beruhte oder ob die Anordnung des Arbeitsamtes die

H2723 - 0092

Auswahl einer anderen Arbeitsstaette zuliess.

3.) Ueber die Taetigkeit des nachrichtentechnischen Personals hat der Zeuge Hedel eingehende Ausfuehrungen gemacht. Aus ihnen geht eindeutig hervor, dass sie mit der Exekutive nicht das Mindeste zu tun hatten, dass sie keine Kenntnis von der Taetigkeit der Exekutive haben konnten und auch nicht hatten und dass sie auch auf Grund ihrer eigenen Taetigkeit nicht zu dem Bewusstsein kommen mussten, dass sie einer Organisation angehoerten, deren Taetigkeit vielleicht verbrecherisch sein koennte. Auch dieser Personenkreis rechtfertigt eine Ausnahmebehandlung.

4.) Das gleiche trifft zu fuer die Personengruppen, die in den Jahren 1942 - 1945 auf Grund hoeheren Befehls geschlossen in die Geheime Staatspolizei ueberfuehrt wurden. Es sind dies die 51 Gruppen der Geheimen Feldpolizei und die militaerische Abwehr nebst Auslandsbriefpruef- und Telegrammpruefstellen, die von der Wehrmacht, und der Zollgrenzschutz, der von dem Reichsfinanzministerium der Geheimen Staatspolizei unterstellt wurden. Auch bei diesen Gruppen kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, dass auf sie weder das Tatbestandsmerkmal der freiwilligen Zugehoerigkeit noch das der Kenntnis der von der Anklage behaupteten verbrecherischen Ziele und Taetigkeiten noch das Tatbestandsmerkmal des Zusammenschlusses zutrifft. Gegen die geschlossene Ueberfuehrung auf Grund eines Befehls, der von hoechsten Stellen der Wehrmacht und des Staates ausging, war der Einzelne, gleich welche Dienststellung er bekleidete, machtlos. Eine Nichtbefolgung dieses Befehls waere wegen Fahnenflucht oder militaerischen Ungehorsams mit dem Tode bestraft worden.

5.) Es bleibt noch die Personengruppe der Exekutivbeamten. Den Grundstock der Exekutivbeamten bildete das Personal der politischen Abteilungen der Polizeipraesidien aus der Zeit vor 1933. Diese Beamten, die teilweise schon vor 1914 und laufend bis zum Jahre 1933

H2723 - 0093

die verschiedenen innerpolitischen Gegner der verschiedenen Regierungssysteme und der in ihnen taetig gewordenen Regierungen bekaempft hatten, wurden in die politische Polizei des neuen Regimes fast ausnahmslos uebernommen. Ausgenommen waren durchwegs nur solche Beamte, die sich besonders aktiv als Gegner des Nationalsozialismus betaetigt hatten. Aber auch diese wurden nur in seltenen Faellen entlassen. Meisten erfolgte Versetzung in die Kriminalpolizei.

Die personelle Ergaenzung der Geheimen Staatspolizei erfolgte in der Weise, dass Beamte und Anwaerter aus anderen Polizeisparten in die Gestapo versetzt wurden, ohne dass sie zuvor befragt worden waeren geschweige denn, dass sie selbst einen derartigen Antrag gestellt haetten. Ebenso wurden langgediente, tuechtige Schutzpolizeibeamte, die im Polizeidienst bleiben wollten, nach 9 Jahren Dienst in die Kriminal- oder Staatspolizei versetzt, ohne dass sie Einfluss auf ihre Verwendung in der einen oder anderen Sparte nehmen konnten.

An den Beispielen der Abwehr - und der Grenzpolizei kann ich klarlegen, dass die Angehoerigen dieser Personengruppen, die zu den Beamten der Exekutive der Geheimen Staatspolizei gerechnet wurden, mit den Verbrechen, wie sie die Anklage der Gestapo zur Last legt, nichts zu tun haben konnten. Die Abwehrpolizei uebte polizeiliche Taetigkeit aus, wie sie ganz analog in jedem zivilisierten Staat zu den vornehmsten Aufgaben der Polizei oder verwandter Institutionen gehoert. Aus der Aussage Rests und den Gestapo-Affidavits Nr. 39, 56 und 89 geht in eindeutiger Weise hervor, dass die Abwehrpolizei einen sehr bestaendigen Personalbestand hatte, der mit Ruecksicht auf die besondere Geheimhaltungspflicht im Interesse der Landesverteidigung eine Versetzung in andere Abteilungen der Gestapo oder andere Polizeisparten in der Regel nicht zuliess. Die Abwehrpolizei war innerhalb der Stapo-Dienststellen meist isoliert, sodass eine dienstliche Beruehrung mit anderen Abteilungen ausschied. Die von der Abwehrpolizei bearbeiteten Faelle wurden durchwegs zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gebracht.

H2723 - 0094

Die Taetigkeit der Grenzpolizei war in der Zeit von 1933 bis 1945 die gleiche, wie in der Zeit zuvor und wie sie auch heute wieder von den Beamten der neuen Grenzpolizei ausgeuebt wird. Die Beamten der Grenzpolizei haben weder verschaerfte Vernehmungen durchgefuehrt noch Antraege auf Einweisung in ein KL gestellt, noch nahmen sie, die meistens sehr lange in der Grenzpolizei verwendet wurden, an irgendwelchen Judenverfolgungen teil noch konnten sie wegen der Besonderheit ihrer Verwendung an einem anderen Verbrechen, wie sie der Gestapo zur Last gelegt werden, beteiligt sein.

Die Kopfstaerke dieser beiden Personengruppen der Gestapo betrug 5 - 6.000 Mann. An Hand der Zahlen, wie ich sie fuer die Staerke der einzelnen Personengruppen der Gestapo weiter oben gegeben habe komme ich fuer den Zeitraum ihrer groessten personellen Ausdehnung zu einer Gesamtstaerke von etwa 75.000 Koepfen. Die Exekutivbeamten mit einer Staerke von rund 15.000 Mann wiesen somit nur einen Anteil von rund 20% an diser Gesamtstaerke auf. Rechnet man hiervon noch die 5 - 6.000 Mann Abwehr- und Grenzpolizei ab, so bleiben 9 - 10.000 Mann der Exekutive uebrig, also 12 - 13% der Gesamtstaerke.

Ich glaube, bereits begruendet zu haben, dass die Gestapo als ein nachgeordneter Teil im Staatsorganismus aus Gruenden, die sowohl im Naturrecht wie im allgemeinen Staatsrecht der Voelker verankert sind, ueberhaupt nicht verurteilt werden kann. Aber selbst wenn diese rechtlichen Bedenken nicht bestuenden, koennte eine Verurteilung nicht erfolgen, da die Tatbestandsmerkmale fuer die Verbrecherische keit, so, wie sie Oberrichter Jackson am 28. 2. 1946 festgelegt hat, bei der Gestapo nicht gegeben sind. Und selbst wenn auch dieses Argument nicht stichhaltig sein sollte, frage ich: Kann eine Organisation deshalb, weil ein Teil ihrer Angehoerigen u.U. fuer die Begehung von Verbrechen verantwortlich gemacht werden kann, insgesamt als verbrecherisch erklaert werden, also auch unter Einschluss derer, die bestimmt nicht verbrecherisch gehandelt haben und von verbrecherischen Handlungen

H2723 - 0095

anderer keine Kenntnis hatten. [illegible]

Ich verweise auf die Zusammenfassung von eidesstattlichen Versicherungen, die von einer grossen Anzahl der in den Interniertenlagern verwahrten ehemaligen Angehoerigen der Gestapo abgegeben wurden. Ich moechte auch nicht verfehlen, auf die zahlreichen, gleichfalls in diesen eidesstattlichen Versicherungen eidlich bezeugten Handlungen der Exekutivbeamten hinzuweisen, die der Sabotierung gewisser, vom Staatsoberhaupt gegebener unheilvoller Befehle dienten.

Wenn ich mich nun auch in vorsorglicher Argumentation, die eine ernste Pflicht eines jeden Verteidigers ist, der Frage einer zeitlichen Begrenzung zuwende, so kann ich mich hier viel kuerzer fassen.

Von einer einheitlichen Fuehrung der Geheimen Staatspolizei im gesamten Reichsgebiet und damit von einer einheitlichen Willensbildung kann zum mindesten bis zu dem Zeitpunkt der Bestellung Himmlers zum stellvertretenden Leiter der preussischen Geheimen Staatspolizei, also bis zum Fruehjahr 1934, nicht gesprochen werden. In Preussen war bis dahin mit einer kurzen Unterbrechung der Ministerialrat Diels mit der stellvertretenden Leitung der Geheimen Staatspolizei unter Goering taetig. Diels kann nicht mit den ungesetzlichen Tendenzen in Verbindung gebracht werden, wie sie im Gefolge der nationalsozialistischen Revolution in Erscheinung getreten sind, wobei ich es mir versagen kann und wegen Zeitmangel auch versagen muss, die Schuldigen an den vorgekommenen Exzessen aufzuzeigen; vergl. Affidavit Nr. 41.

An den Ereignissen des 30. 6. 1934 war die Geheime Staatspolizei als staatliche Institution nicht beteiligt. In der Folgezeit trat die Gestapo bis zum 9. 11. 1938 in einer Form, die den Vorwurf der Verbrecherischkeit rechtfertigen koennte, nicht in Erscheinung. Die Verhaftung von 20.000 Juden, am 10. 11. 1938, die der Gestapo befohlen

H2723 - 0096

wurde, war, wie der Zeuge Best bekundet hat, eine polizeifremde Angelegenheit. Damit entfällt auch die Moeglichkeit, diesen Zeitpunkt als den Beginn einer verbrecherischen Taetigkeit der Gestapo festzulegen. Es muss festgestellt werden, das mindestens bis zum Kriegsbeginn der Gestapo die Verbrecherischkeit nicht nachgewiesen werden kann.

Aendert sich die Beurteilungsgrundlage fuer die Zeit des Krieges? Ich habe bereits festgestellt, dass die Taetigkeit der Einsatzgruppen und der Sipo-Dienststellen in den besetzten Gebieten nicht der Gestapo zur Last gelegt werden kann, da sowohl die Fuehrung, die Organisation, die personelle Zusammensetzung und der Befehlsweg diese Dienststellen eine Diskriminierung der Gestapo nicht zulassen.

Es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass fuer den Fall der Verurteilung der Gestapo erhebliche zeitliche Einengungen vorgenommen werden muessen. Welche fast unueberwindlichen Schwierigkeiten einer zeitlichen Beschraenkung entgegenstehen, habe ich in kurzen Strichen aufgezeigt.

Schluss.

Und damit, Hoher Gerichtshof, will ich meine Ausfuehrungen zur Gestapo-Anklage beenden. Ich habe meine Aufgabe nicht darin erblickt, Verbrechen und Untaten zu beschoenigen und Einzelne, die die Gesetze der Menschlichkeit missachtet haben, reinzuwaschen. Aber Unschuldige will ich retten. Einem Urteil will ich den Weg bahnen, das das Daemonische entthronen und die moralische Weltordnung wieder herstellen soll.

Wenn wir in dem europaeischen Geschichtsbuch der letzten Jahrzehnte und Jahrhunderte blaettern, dann lesen wir immer und immer wieder, dass Gewalt vor Recht [illegible]t unter den Voelkern geherrscht, dass der Geist der Rache die Sinne der Menschen betoert hat. Ein Friede

H2723 -0097

der geschlossen wurde, blieb nur geschrieben, er wurde nicht in die Herzen aufgenommen. Vertraege wurden mit Feierlichkeit vereinbart - um gebrochen zu werden. Versprechen wurden gegeben und - nicht gehalten. Wir lesen in diesem Buch von Revolutionen der Voelker, von wirtschaftlicher Not, von unsagbarem Elend. Die letzten Seiten dieses Buches aber sind mit Blut geschrieben, mit dem Blut von Millionen unschuldiger Menschen. Sie kuenden von unvorstellbaren Greueltaten, von der schrankenlosen Missachtung geheiligter Menschenrechte und von Massenmorden, unter denen die Voelker Europas gelitten haben. In diesem Buch, meine Hohen Herren Richter, haben Sie mit Ihrem Urteil das letzte Kapitel zu schreiben, ein Kapitel, das Ende und Anfang sein soll: Ende, weil es den Schlusstrich zieht unter den grauenvollen Kampf des Daemonischen gegen die moralische Weltordnung, und Anfang, weil es hinueberfuehren soll in eine neue Welt der Freiheit und Gerechtigkeit.

Diese Gerechtigkeit wird, so hoffe ich, das Urteil beseele wie es im Boden des Friedenspalastes im Haag mit goldenen Lettern eingegraben steht: sol justitiae illistra nos! Faellen Sie darum Ihr Urteil nicht nur mit der kalten Logik Ihres scharfen Verstandes, sondern auch mit der warmen Liebe eines seherischen Herzens. Dies gilt gerade fuer das Urteil gegen die Organisationen; denn ein verurteilende Erkenntnis muss ungerecht sein, weil es unter den Millionen, die davon betroffen werden, auch Millionen gibt, die schuldlos sind. Sie alle wuerden der Verzweiflung anheimfallen, sie alle waeren geaechtet und ausgestossen und wuerden vielleicht sogar noch die gluecklich preisen, die als Opfer des Nationalsozialismus jetzt in ihren Graebern ruhen.

Die gegenwaertige Welt braucht Frieden, nichts als Frieden. Die Ausdehnung von Urteilsfolgen auf einen grossen, schuldlosen Teil des deutschen Volkes wuerde dem Weltfrieden entgegenwirken, der ohnehin auf schwankendem Grunde ruht, und damit den Gedanken Hitlers,

H2723 - 0098

ein Volk - das juedische Volk - kollektiv zu strafen und auszurotten mutatis mutandis wiederholen.

Diesem Unrecht gegen die Gebote Gottes und der Natur entwuchs die Empoerung der gequaelten Kreatur und das Recht, die Missetaeter zur Verantwortung zu ziehen. An Hitler und seinem Regime bewahrheitete sich der Satz: "Hodie mihi, cras tibi".

Aus der Geschichte des Judentums, aus dem alten Testament, ist uns ueberliefert, dass Gott die Stadt Sodom nicht zerstoert haette wenn in ihr nur ein Gerechter gelebt haette, Ist in dieser Ueberlieferung nicht die goettliche Wahrheit enthalten, dass man eine Gesamtheit nicht bestrafen darf, wenn auch nur ein Angehoeriger der Gesamtheit nicht strafwuerdig ist ?

So schreiben Sie denn, meine Hohen Herren Richter, Ihren Namen unter ein Urteil, das vor der Geschichte und dem Weltgericht Bestand hat, Schreiben Sie Ihren Namen unter ein Urteil, das gepriesen wird als Beginn einer neuen Zeit der Gerechtigkeit und des Friedens, als eine goldene Bruecke in eine bessere und gluecklichere Zukunft.

H2723 - 0099

H-2723

Closing Speech - Gestapo (Dr. Merkel)

(German)